

Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe

Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.

INTERNATIONALE STANDARDS FÜR
PFLANZENGESUNDHEITLICHE MASSNAHMEN

ISPM 5

GLOSSAR PFLANZENGESUNDHEITLICHER BEGRIFFE

Erstellt von dem Sekretariat des
Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens
Angenommen 2022; veröffentlicht 2022

Erforderliche Zitierung:

IPPC Sekretariat. 2022. Glossary of phytosanitary terms. International Standard for Phytosanitary Measures No. 5. Rome. FAO on behalf of the Secretariat of the International Plant Protection Convention.

Die in dieser Information benutzten Bezeichnungen und die Präsentation von Material stellen nicht die Meinung der Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen (FAO) in Bezug auf den rechtlichen Status oder Entwicklungsstatus jeglichen Landes, Territoriums, Gebietes oder jeglicher Stadt oder ihrer Behörden oder hinsichtlich der Festlegung ihrer Landesgrenzen oder Begrenzungen dar. Die Erwähnung bestimmter Firmen oder Produkte von Erzeugern, auch nicht patentierter, bedeutet nicht, dass diese von der FAO unterstützt oder empfohlen und anderen nicht erwähnten in ähnlicher Ausführung vorgezogen werden.

Die in diesem Informationserzeugnis zum Ausdruck gebrachten Sichtweisen sind diejenigen des Autors/der Autoren und spiegeln nicht notwendigerweise die Sichtweisen oder Grundsätze der FAO wider.

© FAO, 2022



Einige Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 3.0 IGO licence (CC BY-NC-SA 3.0 IGO); <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/igo/legalcode> verfügbar.

Gemäß den Bedingungen dieser Lizenz darf dieses Werk für nichtkommerzielle Zwecke kopiert, weiterverteilt und angepasst werden, vorausgesetzt, das Werk wird angemessen zitiert. Jegliche Verwendung dieses Dokuments darf nicht den Eindruck erwecken, dass die FAO bestimmte Organisationen, Produkte oder Dienstleistungen befürwortet. Die Verwendung des FAO-Logos ist nicht gestattet. Wenn das Werk angepasst wird, muss es unter derselben oder einer gleichwertigen Creative Commons-Lizenz lizenziert werden. Wenn eine Übersetzung dieser Arbeit erstellt wird, muss diese den folgenden Haftungsausschluss zusammen mit dem erforderlichen Zitat enthalten: „Diese Übersetzung wurde nicht von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erstellt. FAO ist nicht verantwortlich für den Inhalt oder die Genauigkeit dieser Übersetzung. Die englische Originalausgabe ist die maßgebliche Ausgabe.“

Streitigkeiten, die sich aus der Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch Mediation und Schiedsverfahren wie in Artikel 8 der Lizenz beschrieben beigelegt, sofern hierin nichts Anderes bestimmt ist. Die anwendbaren Schlichtungsregeln sind die Schlichtungsregeln der World Intellectual Property Organization www.wipo.int/amc/en/mediation/rules und jedes Schiedsverfahren wird in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) durchgeführt.“

Materialien von Drittanbietern. Benutzer, die Material aus diesem Werk wiederverwenden möchten, das einem Dritten zugeschrieben wird, wie z. B. Tabellen, Abbildungen oder Bilder, sind dafür verantwortlich, zu bestimmen, ob eine Genehmigung für diese Wiederverwendung erforderlich ist, und die Genehmigung des Urheberrechtsinhabers einzuholen. Das Risiko von Ansprüchen, die sich aus der Verletzung von Bestandteilen Dritter im Werk ergeben, liegt allein beim Benutzer.

Verkauf, Rechte und Lizenzen. Informationsmaterial der FAO ist erhältlich über die FAO Webseite (www.fao.org/publications) und kann über publications-sales@fao.org käuflich erworben werden. Anfragen bezüglich kommerzieller Zwecke können über folgende Website erfolgen: www.fao.org/contact-us/licence-request. Anfragen bezüglich der Rechte und Lizenzen sind an folgende Adresse zu richten: copyright@fao.org.

Wenn dieser ISPM wiedergegeben wird, muss erwähnt werden, dass die aktuellen verabschiedeten Fassungen der ISPMs von www.ippc.int heruntergeladen werden können.

Für amtliche Verweise, zur Gestaltung von Richtlinien oder zur Vermeidung von Streitigkeiten und Beilegungszwecke darf nur auf ISPMs verwiesen werden, die unter <https://www.ippc.int/en/core-activities/standardsetting/ispm/#614> veröffentlicht sind.

Veröffentlichungslegende

*Dies ist kein offizieller Teil des Standards.**

Veröffentlichungslegende zuletzt geändert: 2022-04

* Anmerkung des JKI: Die einzelnen Veröffentlichungen werden im Standard genannt. Eine Übersicht über alle Veröffentlichungen ist in der englischen Fassung des Standards enthalten.

Verabschiedung	8
EINFÜHRUNG	8
Geltungsbereich	8
Zielsetzung.....	8
Referenzen	8
Kurze Darstellung des Standards	10
PFLANZENGESUNDHEITLICHE BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	11
ERGÄNZUNG 1: RICHTLINIEN FÜR DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER BEGRIFFE „AMTLICHE BEKÄMPFUNG“ UND „NICHT WEIT VERBREITET“	25
EINFÜHRUNG	25
Geltungsbereich	26
Referenzen	25
Definition.....	25
GRUNDLAGE	25
ANFORDERUNGEN	25
1. Allgemeine Anforderungen	25
1.1 Amtliche Bekämpfung	25
1.2 Nicht weit verbreitet.....	266
1.3 Entscheidung zur Anwendung der amtlichen Bekämpfung	26
2. Besondere Anforderungen.....	27
2.1 Fachliche Rechtfertigung	27
2.2 Nicht-Diskriminierung	27
2.3 Transparenz.....	28
2.4 Durchführung	28
2.5 Verpflichtung zur amtlichen Bekämpfung	28
2.6 Anwendungsgebiet.....	28
2.7 Befugnisse der NPPO und Einbindung in die amtliche Bekämpfung	28
ERGÄNZUNG 2: RICHTLINIEN FÜR DAS VERSTÄNDNIS VON <i>POTENTIELLE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG</i> UND VERWANDTER BEGRIFFE EINSCHLIEßLICH BEZUG AUF UMWELTRELEVANTE ASPEKTE	29
1. Zielsetzung und Anwendungsbereich.....	29
2. Hintergrund	29
3. Wirtschaftliche Begriffe und umweltrelevanter Geltungsbereich des IPPC und der ISPMs	29
4. Wirtschaftliche Gesichtspunkte in der PRA	30
4.1 Verschiedene wirtschaftliche Folgen	30
4.2 Kosten und Nutzen.....	31
5. Anwendung	31

ANLAGE ZU ERGÄNZUNG 2	32
ANLAGE 1: TERMINOLOGIE DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT BEZOGEN AUF DAS <i>GLOSSAR PFLANZENGEUNDHEITLICHER BEGRIFFE</i>	33
1. Einschleppung	34
2. Darstellung	34
3. Terminologie	34
3.1 „Gebietsfremde Arten”	34
3.2 „Einschleppung”	34
3.3 „Invasive gebietsfremde Arten”	34
3.4 „Etablierung”	35
3.5 „Beabsichtigte Einfuhr”	35
3.6 „Unbeabsichtigte Einschleppung”	36
3.7 „Risikoanalyse”	36
4. Andere Begriffe	36
5. Referenzen	37

Verabschiedung

Dieser Standard wurde erstmals 1996 vom FAO Committee of Experts on Phytosanitary Measures zur Veröffentlichung als ein internationaler Standard empfohlen und 1997 veröffentlicht. Das Glossar wurde von der Zweiten Sitzung der Interim Commission on Phytosanitary Measures 1999 erstmals als ISPM verabschiedet. Er wurde seitdem mehrfach geändert. Die derzeitige Fassung des ISPM 5 beruht auf der Änderung, die von der 16. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im März 2022 verabschiedet wurde.

Ergänzung 1 wurde erstmals im April 2001 von der 3. Sitzung der Interimkommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen verabschiedet. Die erste Überarbeitung von Ergänzung 1 wurde im März 2012 von der 7. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen und Ergänzung 2 im April 2003 von der 5. Sitzung der Interim Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen verabschiedet. Anlage 1 wurde im März–April 2009 von der 4. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen verabschiedet.

EINFÜHRUNG

Geltungsbereich

Dieser Referenzstandard besteht aus einer Auflistung von Begriffen und Definitionen mit besonderer Bedeutung für das weltweite Pflanzengesundheitssystem. Er wurde entwickelt, um ein harmonisiertes und international abgestimmtes Vokabular im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) und der Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPMs) zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des IPPC und seiner ISPMs sind alle Verweise auf Pflanzen so zu verstehen, dass sie weiterhin Algen und Pilze gemäß dem International Code of Nomenclature für Algen, Pilze und Pflanzen einschließen.

Zielsetzung

Zielsetzung dieses Referenzstandards ist Klarheit und Gleichheit bei der Nutzung und dem Verständnis von Begriffen und Definitionen zu erlangen, die von den Vertragsparteien für amtliche pflanzengesundheitliche Zwecke, in pflanzengesundheitlicher Gesetzgebung und Regelungen sowie für amtlichen Informationsaustausch benutzt werden.

Referenzen

Die nachstehenden Referenzen entsprechen der Genehmigung von Begriffen und Definitionen, wie in den Definitionen angegeben. Für ISPMs geben sie nicht die neueste Version an (die im IPP-Portal unter www.ippc.int/core-activities/standards-setting/ispms verfügbar ist).

- CBD.** 2000. *Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit des Übereinkommens über die biologische Vielfalt*. Montreal, CBD.
- CEPM.** 1996. *Bericht des 3. Treffens des FAO Komitees von Experten für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 13.–17. Mai 1996*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 1997. *Bericht des 4. Treffens des FAO Komitees von Experten für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 6.–10. Oktober 1997*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 1999. *Bericht des 6. Treffens des Komitees von Experten für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, Italien: 17.–21. Mai 1999*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- CPM.** 2007. *Bericht der 2. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 26. –30. März 2007*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2008. *Bericht der 3. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 7.–11. April 2008*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2009. *Bericht der 4. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 30. März – 3. April 2009*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2010. *Bericht der 5. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 22.–26. März 2010*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2012. *Bericht der 7. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 19.–23. März 2012*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.

- 2013. *Bericht der 8. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 8.-12. April 2013.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2015. *Bericht der 10. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 16.–20. März 2015.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- **2016.** *Bericht der 11. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 4.–8. März 2016.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- **2018.** *Bericht der 13. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 16–20 April 2018.* Rome-Sekretariat, IPPC, FAO.
- 2019. *Bericht der 14. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 1.–5. April 2019.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2021. *Report of the Fifteenth Session of the Commission on Phytosanitary Measures, Rome, 16 March, 18 March and 1 April 2021.* Rome, IPPC Secretariat, FAO.
- 2022. *Report of the Sixteenth Session of the Commission on Phytosanitary Measures, Rome, 5 April, 7 April and 21 April 2022.* Rome, IPPC Secretariat, FAO.
- FAO.** 1990. *FAO Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe. FAO Plant Protection Bulletin*, 38(1): 5–23. [aktuelles Äquivalent: ISPM 5]
- FAO.** 1995. *Siehe ISPM 5:1995.*
- ICPM.** 1998. *Bericht der Interim Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 3.–6. November 1998.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2001. *Bericht der 3. Interim Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 2.–6. April 2001.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2002. *Bericht der 4. Interim Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 11.–15. März 2002.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2003. *Bericht der 5. Interim Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 07.–11. April 2003.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2004. *Bericht der 6. Interim Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 29. März – 02. April 2004.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- 2005. *Bericht der 7. Interim Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, Rom, 4.–7. April 2005.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- IPPC.** 1997. *Internationales Pflanzenschutzübereinkommen.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISO/IEC.** 1991. *ISO/IEC Leitfaden 2:1991, Allgemeine Fachbegriffe und ihre Definitionen hinsichtlich Standardisierung und damit zusammenhängender Tätigkeiten.* Genf, Internationale Organisation für Standardisierung, Internationale Kommission für Elektrotechnik.
- ISPM 2.** 1995. *Richtlinien für die Risikoanalyse für einen Schädling.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO. [veröffentlicht 1996] [überarbeitet, jetzt ISPM 2: 2007]
- ISPM 2.** 2007. *Rahmenwerk für die Risikoanalyse für einen Schädling.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 3.** 1995. *Verhaltensregeln für die Einfuhr und das Freisetzen von exotischen Organismen für den biologischen Pflanzenschutz.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO. [veröffentlicht 1996]
- ISPM 3.** 2005. *Richtlinien für Export, Beförderung, Einfuhr und Freisetzung von biologischen Bekämpfungsmitteln und anderen nützlichen Organismen.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 4.** 1995. *Anforderungen für die Einrichtung von befallsfreien Gebieten.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO. [veröffentlicht 1996]
- ISPM 5.** 1995. *Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO. [veröffentlicht 1996]
- ISPM 6.** 1997. *Richtlinien für die Überwachung.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 7.** 1997. *Pflanzengesundheitliches Zertifizierungssystem.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 8.** 1998. *Festlegen des Befallsstatus eines Gebietes.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 9.** 1998. *Richtlinien für Tilgungsprogramme für Schädlinge,* IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 10.** 1999. *Anforderungen für die Einrichtung von befallsfreien Orten der Erzeugung und befallsfreien Betriebsteilen.* Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.

- ISPM 11.** 2001. *Risikoanalyse für Quarantäneschädlinge*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO. [überarbeitet, jetzt ISPM 11:2004]
- ISPM 11.** 2004. *Risikoanalyse für Quarantäneschädlinge einschließlich der Analyse von umweltrelevanten Risiken und lebenden veränderten Organismen*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 12.** 2001. *Richtlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 13.** 2001. *Richtlinien für die Benachrichtigung bei Nichterfüllung und Nothandlungen*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 14.** 2002. *Die Anwendung von integrierten Maßnahmen in einem Systemansatz für das Management von Schädlingen*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 15.** 2002. *Richtlinien für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO. [überarbeitet, jetzt ISPM 15:2009]
- ISPM 16.** 2002. *Geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge: Konzept und Anwendung*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 17.** 2002. *Pest reporting. Rome*, IPPC Secretariat, FAO.
- ISPM 18.** 2003. *Richtlinien für die Nutzung von Bestrahlung als pflanzengesundheitliche Maßnahme*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 20.** 2004. *Richtlinien für ein pflanzengesundheitliches System zur Regelung von Einfuhren*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 21.** 2004. *Pest risk analysis for regulated non-quarantine pests*. Rome, IPPC Secretariat, FAO.
- ISPM 22.** 2005. *Anforderungen für die Einrichtung von Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 23.** 2005. *Richtlinien für die Inspektion*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 24.** 2005. *Richtlinien für die Festlegung und Anerkennung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 25.** 2006. *Durchführsendungen*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 27.** 2006. *Diagnoseprotokolle für geregelte Schädlinge*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- ISPM 28.** 2007. *Pflanzengesundheitliche Behandlung von geregelten Schädlingen*. Rom, IPPC-Sekretariat, FAO.
- WTO.** 1994. *Vereinbarung zur Anwendung von gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen*. Genf, Welthandelsorganisation.

Kurze Darstellung des Standards

Zielsetzung dieses Standards ist, nationale Pflanzenschutzorganisationen (NPPOs) und andere beim Austausch von Informationen zu unterstützen und das Vokabular im Amtsgebrauch und in der Gesetzgebung in Bezug auf pflanzengesundheitliche Maßnahmen zu harmonisieren. Die vorliegende Fassung beinhaltet Revisionen, die als Ergebnis der Annahme des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (1997) abgestimmt wurden sowie hinzugefügte Begriffe aufgrund der Annahme von zusätzlichen Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPMs).

Das Glossar enthält alle Begriffe und Definitionen, die bis zur 16. Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen (CPM, 2022) angenommen wurden. Referenzen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Anerkennung des Begriffes und der Definition, und nicht auf spätere Anpassungen der Übersetzung.

Wie in vorherigen Fassungen des Glossars sind Begriffe in Definitionen fett gedruckt, um ihren Bezug zu anderen Begriffen im Glossar anzuzeigen und um unnötige Wiederholungen von Elementen zu vermeiden, die anderswo im Glossar beschrieben werden. Abgeleitete Formen von Wörtern, die im Glossar enthalten sind, z. B. *inspiziert von Inspektion*, werden ebenso als Glossarbegriffe angesehen.

PFLANZENGESUNDHEITLICHE BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

* Bedeutet, dass der Begriff zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf dem Arbeitsplan des Technical Panel for the Glossary steht, d.h. dass die Begriffe oder Definitionen möglicherweise überarbeitet, oder gelöscht werden.

Abwehr (eines Schädlings)	Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen , um das Eindringen eines Schädlings in ein Gebiet oder dessen Etablierung darin zu verhindern [CPM, 2018]
Abfertigung (einer Sendung)	Bestätigung der Einhaltung pflanzengesundheitlicher Regelungen [FAO, 1995]
Abgrenzungserhebung	Eine Erhebung zur Festlegung der Grenzen eines Gebietes , das als befallen mit oder als frei von einem Schädling gilt [FAO, 1990]
Absorbierte Dosis	Menge der Strahlenenergie, die pro Masseneinheit von einem bestimmten Objekt absorbiert wird [ISPM 18, 2003; überarbeitet, CPM 2012]
Als frei von betrachten	Eine Sendung , eine Anbaufläche oder einen Ort der Erzeugung nach einer Inspektion als frei von einem bestimmten Schädling betrachten [FAO, 1990]
amtlich	Festgelegt, autorisiert oder durchgeführt von einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation . [FAO, 1990]
Amtliche Bekämpfung	Die aktive Durchsetzung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Regelungen und die Anwendung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Verfahren mit dem Ziel der Tilgung oder Eindämmung von Quarantäneschädlingen oder für das Management von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen [ICPM, 2001]
Anbaufläche	Ein abgegrenztes Stück Land innerhalb eines Ortes der Erzeugung , auf dem eine Warenart angebaut wird [FAO, 1990]
Anpflanzen (einschließlich Wiederanpflanzen)	Alle Maßnahmen zum Einsetzen von Pflanzen in ein Kultursubstrat oder zur Veredlung oder ähnliche Verfahren, um deren weiteres Wachstum oder eine Vermehrung sicherzustellen [FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1999]
Aufzeichnung einer Befallslage	Ein Dokument, das Informationen über Auftreten oder Abwesenheit eines bestimmten Schädlings an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit, innerhalb eines Gebietes (in der Regel ein Land) unter beschriebenen Umständen enthält [CEPM, 1997]
Ausbreitung (eines Schädlings)	Ausweitung der geografischen Verbreitung eines Schädlings in einem Gebiet [ISPM 2, 1995]
Ausbruch	Eine kürzlich nachgewiesene Population eines Schädlings , einschließlich des Einfalls oder eines plötzlichen signifikanten Anstiegens einer etablierten Population eines Schädlings in einem Gebiet [FAO, 1995; überarbeitet, ICPM, 2003]
Beanstandung (einer Sendung)	Zurückweisung oder bedingte Zulassung einer Sendung zur Einfuhr bei Nichterfüllung pflanzengesundheitlicher Regelungen [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]
Beanstandung (eines Schädlings)	Nachweis eines Schädlings bei der Inspektion oder Testung einer eingeführten Sendung [FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996]

Befall (einer Warenart)	Auftreten eines lebenden Schädlings an einer Warenart der betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse . Befall schließt Infektion ein [CEPM, 1997; überarbeitet, CEPM, 1999]
Befallsfreier Betriebsteil	Ein Betriebsteil , in dem ein bestimmter Schädling auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt und in dem gegebenenfalls dieser Zustand für eine bestimmte Zeitspanne amtlich aufrecht erhalten wird [ISPM 10, 1999; überarbeitet, CPM, 2015]
Befallsfreier Ort der Erzeugung*	Ort der Erzeugung , an dem ein bestimmter Schädling auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt und an dem dieser Zustand gegebenenfalls für eine bestimmte Zeitspanne amtlich aufrecht erhalten wird [ISPM 10, 1999; überarbeitet, CPM, 2015]
Befallsfreies Gebiet	Ein Gebiet , in dem ein bestimmter Schädling auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt und in dem dieser Zustand gegebenenfalls amtlich aufrechterhalten wird [ISPM 2 1995; überarbeitet, CPM, 2015]
Befallshäufigkeit (eines Schädling)	Anteil oder Anzahl von Einheiten, zu denen ein Schädling in einer Probe, Sendung , Anbaufläche oder anderen festgelegten Population vorkommt [CPM, 2009]
Befallsstatus (in einem Gebiet)	Auftreten oder Abwesenheit eines Schädlings zum gegenwärtigen Zeitpunkt in einem Gebiet , gegebenenfalls einschließlich seiner Verbreitung; amtlich anhand der Bewertung durch Sachverständige auf der Grundlage aktueller und früherer Aufzeichnungen der Befallslage und anderer Informationen festgestellt [CEPM, 1997; überarbeitet, ICPM, 1998]
Begasung	Behandlung einer Warenart mit einem chemischen Mittel, das sich dabei vollständig oder hauptsächlich im gasförmigen Zustand befindet [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]
Behandlung (als eine pflanzengesundheitliche Maßnahme)	Amtliches Verfahren zur Vernichtung, Inaktivierung oder Beseitigung von geregelten Schädlingen oder zu ihrer Sterilisierung oder Devitalisierung [FAO, 1990, überarbeitet, FAO, 1995; ISPM 15, 2002; ISPM 18, 2003; ICPM, 2005; CPM, 2021]
Behandlungsplan	Die entscheidenden Parameter einer Behandlung , die erfüllt werden müssen, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen (d.h. die Vernichtung, Inaktivierung oder Beseitigung von Schädlingen oder ihre Sterilisierung oder Devitalisierung) bis zu einem festgelegten Wirkungsgrad [ISPM 28, 2007]
Bekämpfung (eines Schädlings)	Unterdrückung , Eindämmung oder Tilgung einer Population eines Schädlings [FAO, 1995]
Bestrahlungsgut	Eine Menge eines Materials mit einer bestimmten Beschaffenheit und Anordnung, welche als eine Einheit behandelt wird [ISPM 18, 2003]
Bestrahlung	Behandlung mit jeglicher Art von ionisierender Strahlung [ISPM 18, 2003]
Betriebsteil	Ein bestimmter Teil eines Ortes der Erzeugung , der als eigene Einheit für pflanzengesundheitliche Zwecke geführt wird [CPM, 2015]

Chemische Druckimprägnierung	Behandlung von Holz mit einem chemischen Konservierungsmittel in Form einer Druckbehandlung nach amtlichen technischen Vorgaben [ISPM 15, 2002; überarbeitet, ICPM, 2005]
Detektionserhebung	Eine Erhebung zur Feststellung des Auftretens oder der Abwesenheit von Schädlingen [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; CPM, 2022]
Devitalisierung	Verfahren, das dazu führt, dass Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nicht mehr keimen, wachsen oder sich weiter fortpflanzen können [ICPM, 2001]
Diagnose eines Schädlings	Der Vorgang der Feststellung und Bestimmung eines Schädlings [ISPM 27, 2006]
Dosisverteilungsmessung	Messung der Verteilung der absorbierten Dosis innerhalb eines Prozess/Bestrahlungsguts durch die Verwendung von Dosimetern , die an bestimmten Stellen innerhalb des Prozess/Bestrahlungsguts angeordnet sind [ISPM 18, 2003]
Durchfuhr	Siehe Durchfuhrsendung
Durchfuhrsendung	Sendung , die ein Land passiert, ohne eingeführt zu werden, und die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterliegen kann [FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996; CEPM 1999; überarbeitet, ICPM, 2002; ISPM 25, 2006; vormals "Durchfuhrland"]
Eindämmung	Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen in und um ein Befalls gebiet zur Verhinderung der Ausbreitung eines Schädlings [FAO, 1995]
Eindringen (eines Schädlings)	Vordringen eines Schädlings in ein Gebiet , in dem er noch nicht vorkommt, oder vorkommt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlich bekämpft wird [ISPM 2, 1995]
Einfall	Eine isolierte Population eines Schädlings , die kürzlich in einem Gebiet festgestellt wurde und von der nicht bekannt war, dass sie etabliert ist, aber deren Überleben in unmittelbarer Zukunft zu erwarten ist [ICPM, 2003]
Einfuhrgenehmigung	Ein amtliches Dokument, mit dem die Einfuhr einer Warenart gemäß bestimmter pflanzengesundheitlicher Einfuhrvorschriften genehmigt wird [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; ICPM, 2005]
Einlassstelle	Amtlich zugelassener Flughafen, Seehafen oder Grenzübergangsort oder anderer Ort für die Einfuhr von Sendungen oder die Einreise von Reisenden [FAO, 1995; überarbeitet, CPM, 2015]
Einschleppung (eines Schädlings)	Das Eindringen eines Schädlings , das zu seiner Etablierung führt [FAO, 1990; überarbeitet, ISPM 2, 1995; IPPC, 1997]
Entrindetes Holz	Holz , das jedwedes Verfahren zum Entfernen von Rinde durchlaufen hat. (Entrindetes Holz ist nicht zwangsläufig rindenfreies Holz .) [CPM, 2008; ersetzt "entrinden"]
Erhebung (für einen Schädling)	Ein amtliches Verfahren, das über eine bestimmte Zeitspanne durchgeführt wird, zur Bestimmung des Auftretens oder der Abwesenheit von Schädlingen, oder der Grenzen oder Merkmale einer Population eines Schädlings in einem Gebiet , an einem Ort der Erzeugung oder Betriebsteil [FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996; überarbeitet, CPM, 2015; CPM, 2019]

Etablierung (eines Schädlings)	Auf voraussehbare Zeit andauerndes Vorkommen eines Schädlings in einem Gebiet nach dessen Eindringen [FAO, 1990; überarbeitet ISPM 2, 1995; IPPC, 1997; vormals "etabliert"]
Fachlich gerechtfertigt	Gerechtfertigt aufgrund von Schlussfolgerungen, die aus einer geeigneten Risikoanalyse eines Schädlings oder gegebenenfalls einer anderen vergleichbaren Untersuchung und Bewertung der vorhandenen wissenschaftlichen Informationen gezogen wurden [IPPC, 1997]
Freigabe (einer Sendung)	Genehmigung der Zulassung zur Einfuhr nach Abfertigung [FAO, 1995]
Frei von (bezogen auf eine Sendung , eine Anbaufläche oder einen Ort der Erzeugung)	Ohne Befall mit Schädlingen (oder einem bestimmten Schädling) in einer Anzahl oder Menge, die durch pflanzengesundheitliche Verfahren nachgewiesen werden kann [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; CEPM, 1999]
Freisetzung (in die Umwelt)	Absichtliches Entlassen eines Organismus in die Umwelt [ISPM 3, 1995]
frisch	Lebend; nicht getrocknet, tief gefroren oder anderweitig haltbar gemacht [FAO, 1990]
Gebiet	Ein amtlich festgelegtes Land, ein Teil eines Landes, mehrere Länder oder deren Teile [FAO, 1990; überarbeitet, ISPM 2, 1995; CEPM, 1999; basiert auf dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen (WTO, 1994)]
Gebiet mit geringem Auftreten von Schädlingen	Ein Gebiet - ein ganzes Land, ein Teil eines Landes, mehrere Länder oder deren Teile -, das von den zuständigen Behörden festgelegt wurde und in dem ein bestimmter Schädling in geringem Maße vorkommt und in dem wirksame Überwachungs- , oder Bekämpfungsmaßnahmen getroffen werden [IPPC, 1997, überarbeitet, CPM, 2015]
Gefährdetes Gebiet*	Ein Gebiet , in dem ökologische Faktoren die Etablierung eines Schädlings begünstigen, dessen Auftreten in diesem Gebiet zu bedeutenden wirtschaftlichen Verlusten führen würde [ISPM 2, 1995]
Geforderte Reaktion	Ein bestimmter Wirksamkeitsgrad bei einer Behandlung [ISPM 18, 2003]
Geregeltes Gebiet	Ein Gebiet , für das, innerhalb dessen oder aus dem Pflanzen , Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterliegen [CEPM, 1996; überarbeitet, CEPM, 1999; ICPM, 2001;
Geregelter Gegenstand	Alle Pflanzen , Pflanzenerzeugnisse , Lager, Verpackungen , Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen , Gegenstände oder Material sonstiger Art, die Schädlinge, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; IPPC, 1997]
Geregelter Nicht-Quarantäneschädling	Ein Nicht-Quarantäneschädling , dessen Auftreten an Pflanzen zum Anpflanzen die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen beeinträchtigt und daher im Hoheitsgebiet der einführenden Vertragspartei gesetzlich geregelt wird [IPPC, 1997]

Geregelter Schädling	Ein Quarantäneschädling oder ein geregelter Nicht-Quarantäneschädling [IPPC, 1997]
Getreide (als eine Warenart)	Samen (im botanischen Sinne), die für die Verarbeitung oder zum Verbrauch und nicht zum Anpflanzen bestimmt sind [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2001; CPM, 2016; CPM, 2021]
Gleichwertigkeit (von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen)	Die Situation, dass in Bezug auf ein spezifisches Schädlingsrisiko verschiedene pflanzengesundheitliche Maßnahmen das angemessene Schutzniveau einer Vertragspartei erreichen [FAO, 1995; überarbeitet, CEPM, 1999; basierend auf dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen (WTO, 1994); überarbeitet, ISPM 24, 2005]
Habitat	Teil eines Ökosystems mit Bedingungen, in denen ein Organismus natürlich vorkommt oder sich etablieren kann [ICPM, 2005; überarbeitet, CPM, 2015]
Harmonisierung	Die Festlegung, Anerkennung und Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen durch verschiedene Länder auf der Grundlage gemeinsamer Standards [FAO, 1995; überarbeitet, CEPM, 1999; basierend auf dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen (WTO, 1994)]
Harmonisierte pflanzengesundheitliche Maßnahmen	Pflanzengesundheitliche Maßnahmen , die die Vertragsparteien des IPPC auf der Grundlage Internationaler Standards festgelegt haben [IPPC, 1997]
Hitzebehandlung	Vorgang, bei dem eine Warenart auf eine Mindesttemperatur für einen Mindestzeitraum entsprechend amtlicher technischer Vorgaben erhitzt wird [ISPM 15, 2002; überarbeitet, ICPM, 2005]
Holz (als eine Warenart)	Warenarten wie Rundholz , Schnittholz , Holzschnitzel und Holzabfälle mit oder ohne Rinde, ausgenommen Holzverpackungsmaterial , Holzwerkstoffe und Erzeugnisse aus Bambus und Rattan [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2001; CPM, 2016; CPM, 2021]
Holzverpackungsmaterial	Holz oder Holzserzeugnisse (ausgenommen Papiererzeugnisse), welche zum Stützen, Schützen oder Befördern einer Warenart verwendet werden (umfasst Stauholz) [ISPM 15, 2002]
Holzwerkstoffe	Erzeugnisse aus Holz , die mittels Klebstoff, Hitze und Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurden [ISPM 15, 2002]
Inaktivierung	Verhindern der Entwicklung von Mikroorganismen [ISPM 18, 2003]
Inspektion	Amtliche visuelle Untersuchung von Pflanzen , Pflanzen-erzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen um festzustellen, ob Schädlinge auftreten und/oder eine Übereinstimmung mit pflanzengesundheitlichen Regelungen vorliegt [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; vormals "inspizieren"]
Inspektor	Person, die von einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation ermächtigt ist, deren Aufgaben wahrzunehmen [FAO, 1990]
Integrität (einer Sendung)*	Erhalt der Zusammensetzung einer Sendung gemäß dazugehörigem Pflanzengesundheitszeugnis oder sonstigem amtlich anerkannten Dokument ohne Verlust, Hinzufügung oder Austausch [CPM, 2007]

Internationales Pflanzenschutzübereinkommen	Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (International Plant Protection Convention) in der 1951 bei der FAO in Rom hinterlegten und später geänderten Fassung [FAO, 1990]
Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen	Ein internationaler Standard , der von der Konferenz der FAO, der Interimkommission für pflanzengesundheitliche Maßnahmen oder der Kommission für pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des IPPC verabschiedet wurde [CEPM, 1996; überarbeitet, CEPM, 1999]
Internationale Standards	Internationale Standards , die in Übereinstimmung mit Artikel X Absätze 1 und 2 des IPPC festgelegt wurden [IPPC, 1997]
IPPC	Abkürzung für Internationales Pflanzenschutzübereinkommen (International Plant Protection Convention) in der 1951 bei der FAO in Rom hinterlegten und später geänderten Fassung [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2001]
ISPM	Abkürzung für Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen (International Standard for Phytosanitary Measures) [CEPM, 1996; überarbeitet, ICPM, 2001]
Kategorisierung eines Schädlings	Entscheidungsfindung darüber, ob ein Schädling die Merkmale eines Quarantäneschädling oder die eines geregelten Nicht-Quarantäneschädling aufweist oder nicht [ISPM 11, 2001]
Keimplasma	Pflanzen , die für Züchtungs- oder Erhaltungszwecke bestimmt sind [FAO, 1990]
Kleinste absorbierte Dosis (D_{min})	Die kleinste absorbierte Dosis innerhalb des Bestrahlungsguts, die festgestellt wurde [ISPM 18, 2003]
Kommission	Die gemäß Artikel XI gegründete Kommission für pflanzengesundheitliche Maßnahmen [IPPC, 1997]
Konformitätsverfahren (für eine Sendung)	Amtliches Verfahren, mit dem bestätigt wird, dass eine Sendung den festgelegten pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen oder pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für die Durchfuhr entspricht [CEPM, 1999; überarbeitet, CPM, 2009]
Kontaminierender Schädling*	Ein Schädling , der sich an einer Warenart, einem Verpackungsmittel, Beförderungsmittel oder Container oder in einem Lager befindet und im Fall von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen diese Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nicht befällt [CEPM, 1996; überarbeitet, CEPM, 1999, CPM 2018]
Kontamination*	Auftreten von kontaminierenden Schädlingen oder unbeabsichtigtes Auftreten von anderen geregelten Gegenständen in oder an einer Warenart, einem Verpackungsmittel, Beförderungsmittel, Container oder in einem Lager, Beförderungsmittel oder Behälter , das keinen Befall darstellt (siehe Befall) [CEPM, 1997; überarbeitet, ICPM, 1999; CPM 2018]
Korrekturmaßnahmenplan (in einem Gebiet)	Dokumentiertes Konzept für pflanzengesundheitliche Handlungen , die in einem zu pflanzengesundheitlichen Zwecken amtlich abgegrenzten Gebiet durchgeführt werden sollen, falls ein Schädling festgestellt oder eine Toleranzgrenze überschritten wird oder für den Fall von fehlerhafter Durchführung eines amtlich festgeschriebenen Verfahrens [CPM, 2009]

Krankheitserreger	Mikro-Organismus, der Krankheiten verursacht [ISPM 3, 1995]
Kultursubstrat	Jegliches Material, in dem Pflanzen wurzeln oder das dafür bestimmt ist [FAO, 1990]
lebender modifizierter Organismus	Jeglicher lebender Organismus, der eine neuartige Zusammensetzung von genetischem Material besitzt, die durch Anwenden moderner Biotechnologie erhalten wurde [Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, 2000)]
LMO	Lebender modifizierter Organismus [ISPM 11, 2004]
Liste von Schädlingen an Warenarten	Eine Liste von Schädlingen , die in einem Gebiet vorkommen und an einer bestimmten Warenart auftreten können [CEPM, 1996; überarbeitet 2015]
Liste von Schädlingen an Wirtspflanzen	Eine Liste der Schädlinge, die eine Pflanzenart global oder in einem Gebiet befallen [CEPM, 1996; überarbeitet, CEPM, 1999]
Massenfreisetzung	Die Freisetzung einer großen Anzahl von massen-gezüchteten Organismen für den biologischen Pflanzenschutz oder Nützlingen, bei der ein rascher Erfolg erwartet wird [ISPM 3, 1995; überarbeitet, ISPM 3, 2005]
moderne Biotechnologie	Die Anwendung von <ul style="list-style-type: none"> a. In-vitro-Verfahren zur Nukleinsäuremodifikation-einschließlich [der Nutzung] rekombinanter Desoxyribonukleinsäure (DNA) und direkter Injektion von Nukleinsäure in Zellen oder Organellen; oder b. Fusion von Zellen außerhalb der taxonomischen Familie, die natürliche physiologische reproduktive oder rekombinante Barrieren überwinden und welche keine Verfahren sind, die bei traditioneller Züchtung und Auswahl angewendet werden. [Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, 2000)]
Monitoring	Ein fortlaufender amtlicher Vorgang zur Überprüfung pflanzengesundheitlicher Situationen [CEPM, 1996]
Monitoringerhebung	Laufende Erhebung zur Überprüfung der Merkmale einer Population eines Schädlings [FAO, 1995]
Nacheinfuhrquarantäne	Quarantäne bei einer Sendung , die nach der Zulassung zur Einfuhr angewendet wird [FAO, 1995]
Nationale Pflanzenschutzorganisation	Amtlicher Dienst, eingerichtet von einer Regierung zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dem IPPC [FAO, 1990; vormals "Pflanzenschutzorganisation (national)"]
Natürlicher Feind	Ein Organismus , der auf Kosten eines anderen Organismus in dessen Ursprungsgebiet lebt und dazu beitragen kann, die Population seines Wirtes zu begrenzen. Dies schließt Parasitoide , Parasiten , Räuber und Krankheitserreger ein. [ISPM 3, 1995; überarbeitet, ISPM 3, 2005]
Nicht-Quarantäneschädling	Schädling , der für ein Gebiet kein Quarantäneschädling ist [FAO, 1995]
NPPO	Nationale Pflanzenschutzorganisation (National plant protection organization) [FAO, 1990; ICPM, 2001]

Nothandlung	Unverzögliches amtliches Vorgehen zur Verhinderung des Eindringens , der Ansiedlung oder der Ausbreitung eines Schädlings in einer neuen oder unerwarteten Situation, die nicht durch bestehende pflanzengesundheitliche Maßnahmen abgedeckt wird [ICPM, 2001; CPM, 2022]
Notmaßnahme	Pflanzengesundheitliche Regelung oder pflanzengesundheitliches Verfahren , welche in einer neuen oder unerwarteten pflanzengesundheitlichen Situation als Eilsache festgelegt werden. Eine Notmaßnahme kann gegebenenfalls eine vorläufige Maßnahme sein. [ICPM, 2001; überarbeitet, ICPM, 2005]
Ökosystem*	Ein dynamisches System, in dem Gemeinschaften von Pflanzen , Tieren und Mikroorganismen und deren abiotische Umwelt als eine Funktionseinheit zusammenwirken [ISPM 3, 1995; überarbeitet, ICPM, 2005]
Organismus für den biologischen Pflanzenschutz	Ein natürlicher Feind , Antagonist oder Konkurrent oder anderer Organismus, der zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt wird [ISPM 3, 1995; überarbeitet, ISPM 3, 2005]
Ort der Erzeugung	Jeder Betrieb oder eine Gruppe von Anbauflächen , der/die als eine Produktions- oder landwirtschaftliche Einheit betrieben wird. [FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1999; CPM, 2015]
Parasit	Ein Organismus, der in oder an einem größeren Organismus lebt und sich durch diesen ernährt [ISPM 3, 1995]
Parasitoid	Insekten, die nur in ihren unreifen Stadien parasitisch, als Adulte jedoch frei leben und während der Entwicklung ihren Wirt töten [ISPM 3, 1995]
Partie	Eine Gesamtheit von Einheiten derselben Warenart , die durch Homogenität in Zusammensetzung, Ursprung usw. erkennbar und Bestandteil einer Sendung ist [FAO, 1990]
PFA	Abkürzung für " Befallsfreies Gebiet " (pest-free area) [FAO, 1995; überarbeitet, ICPM, 2001]
Pflanzen	Lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen und Keimplasma [FAO, 1990; überarbeitet, IPPC, 1997]
Pflanzen zum Anpflanzen	Pflanzen , die eingepflanzt bleiben sollen oder zum Anpflanzen oder Wiederanpflanzen bestimmt sind [FAO, 1990]
Pflanzenerzeugnisse	Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen hervorrufen können [FAO, 1990; überarbeitet, IPPC, 1997; vormals "Pflanzenerzeugnis"]
Pflanzengesundheitliche Handlung	Amtliche Tätigkeit, wie Inspektion , Testung , Überwachung oder Behandlung , die durchgeführt wird, um pflanzengesundheitliche Maßnahmen umzusetzen [ICPM, 2001; überarbeitet, ICPM, 2005]
Pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen	Besondere pflanzengesundheitliche Maßnahmen , die von einem Einfuhrland für Sendungen , die in das Land verbracht werden, festgelegt wurden [ICPM, 2005]
Pflanzengesundheitliche Gesetzgebung	Gesetzliche Grundlagen, die eine Nationale Pflanzenschutzorganisation ermächtigen, pflanzengesundheitliche Regelungen zu formulieren [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]

Pflanzengesundheitliche Maßnahme (abgestimmte Auslegung)	Alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtliche Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung oder Verbreitung von Quarantäneschädlingen oder der Begrenzung wirtschaftlicher Auswirkung von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen dienen [ISPM 4, 1995; überarbeitet, IPPC, 1997; ICPM, 2002]
<i>Die abgestimmte Auslegung des Terminus pflanzengesundheitliche Maßnahme bezieht sich auf pflanzengesundheitliche Maßnahmen gegen geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge. Dieser Umstand wird in der Definition gemäß Artikel II des IPPC (1997) nicht ausreichend berücksichtigt.</i>	
Pflanzengesundheitliche Regelung	Amtliche Vorschrift zur Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen einschließlich der Festlegung von Verfahren für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen [FAO, 1990; überarbeitet, ISPM 4, 1995; CEPM, 1999; ICPM, 2001]
Pflanzengesundheitliche Sicherheit (einer Sendung)*	Erhalt der Integrität einer Sendung und Verhinderung ihres Befalls und ihrer Kontamination mit geregelten Schädlingen durch Anwendung geeigneter pflanzengesundheitlicher Maßnahmen [CPM, 2009]
Pflanzengesundheitliches Verfahren	Alle amtlich vorgeschriebenen Methoden zur Umsetzung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen einschließlich der Durchführung von Inspektionen, Tests, Überwachung oder Behandlungen in Zusammenhang mit geregelten Schädlingen [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; CEPM, 1999; ICPM, 2001; ICPM, 2005]
Pflanzengesundheitszeugnis	Ein amtliches Dokument oder sein amtliches elektronisches Äquivalent, entsprechend den Musterzeugnissen des IPPC , das bescheinigt, dass eine Sendung die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt [FAO, 1990; überarbeitet, CPM 2012]
Pflanzenquarantäne	Alle Handlungen zur Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zu deren amtlicher Bekämpfung [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]
Pflanzenschutzorganisation (national)	Siehe nationale Pflanzenschutzorganisation
PRA	Abkürzung für Risikoanalyse eines Schädlings (Pest Risk Analysis) [FAO, 1995; überarbeitet, ICPM, 2001]
PRA-Gebiet	Gebiet , für das eine Risikoanalyse eines Schädlings durchgeführt wird [FAO, 1995]
Prädator	Ein natürlicher Feind , der andere Tiere erbeutet und sich von diesen ernährt, wobei er im Verlauf seiner Entwicklung mehr als ein Individuum tötet [ISPM 3, 1995]
Praktisch frei (in Bezug auf eine Sendung, eine Anbaufläche oder einen Ort der Erzeugung)	Ohne Schädlinge (oder einen bestimmten Schädling) in mindestens einem Ausmaß, das bei einem sachgerechten Anbau und Umgang bei der Erzeugung und Vermarktung der Warenart zu erwarten und damit vereinbar ist [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]

Pufferzone	Ein Gebiet , das ein aus pflanzengesundheitlichen Gründen amtlich abgegrenztes Gebiet umschließt oder an es angrenzt, um die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung des Zielschädlings in oder aus dem abgegrenzten Gebiet zu verringern, und das gegebenenfalls pflanzengesundheitlichen oder anderen Bekämpfungsmaßnahmen unterworfen ist [ISPM 10, 1999; überarbeitet, ISPM 22, 2005; CPM, 2007]
Quarantäne*	Die amtliche Verwahrung von geregelten Gegenständen, Schädlingen oder Nützlingen zu Inspektionen, Tests oder Behandlungen , zu Beobachtungs- und Forschungszwecken [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; CEPM, 1999; CEPM, 2018]
Quarantänegebiet*	Ein Gebiet , in dem ein Quarantäneschädling auftritt und dort der amtlichen Bekämpfung unterliegt [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]
Quarantäneschädling	Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet , der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; IPPC 1997]
Quarantänestation	Eine amtliche Einrichtung, um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige geregelte Gegenstände einschließlich Nützlinge in Quarantäne zu halten [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; vormals Quarantänestation oder –einrichtung; überarbeitet; CPM, 2015]
Referenzprobe	Probe einer Population eines bestimmten Organismus , die zu Bestimmungs-, Bestätigungs- oder Referenzzwecken konserviert und zugänglich gemacht wurde [ISPM 3, 2005; überarbeitet, CPM, 2009]
Regionale Pflanzenschutzorganisation	Eine zwischenstaatliche Organisation, die die im Artikel IX des IPPC festgelegten Aufgaben wahrnimmt [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; CEPM, 1999; vormals "Pflanzenschutzorganisation (regional)"]
regionale Standards	Standards , die von einer regionalen Pflanzenschutzorganisation als Leitlinie für die Mitglieder dieser Organisation festgelegt wurden [IPPC, 1997]
Rinde	Die Schicht eines Holzstammes, Astes oder einer Wurzel außerhalb des Kambiums [CPM, 2008]
Rindenfreies Holz	Holz , von dem sämtliche Rinde , außer eingewachsener Rinde um Astknoten und Rindentaschen zwischen Jahresringen, entfernt wurde [ISPM 15, 2002; überarbeitet, CPM, 2008]
Pflanzengesundheitliches Risiko (für Quarantäneschädlinge)	Die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung und Ausbreitung eines Schädlings und das Ausmaß der damit verbundenen möglichen wirtschaftlichen Konsequenzen [ISPM 2, 2007]

Pflanzengesundheitliches Risiko (für geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge)	Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schädling an Pflanzen zum Anpflanzen , die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen beeinträchtigt [ISPM 2, 2007]
Risikoanalyse eines Schädlings (abgestimmte Interpretation)	Der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen [ISPM 2, 1995; überarbeitet, ISPM 11, 1997; ISPM 2, 2007]
Risikobewertung (für einen Quarantäneschädling)	Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Einschleppung und Ausbreitung eines Schädlings und das Ausmaß der damit zusammenhängenden möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen [ISPM 2, 1995; überarbeitet, ISPM 11, 2001; ISPM 2, 2007]
Risikobewertung (für einen geregelten Nicht-Quarantäneschädling)	Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass ein Schädling an Pflanzen zum Anpflanzen die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen beeinträchtigt [ICPM, 2005]
Risikomanagement (für einen Quarantäneschädling)	Bewertung und Auswahl von Optionen, um das Risiko der Einschleppung und Ausbreitung eines Schädlings zu reduzieren [ISPM 2, 1995; überarbeitet, ISPM 11, 2001]
Risikomanagement (für einen geregelten Nicht-Quarantäneschädling)	Bewertung und Auswahl von Optionen, um das Risiko zu reduzieren, dass ein Schädling an Pflanzen zum Anpflanzen eine wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkung auf die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen hat [ICPM, 2005]
Rohholz	Holz , das keiner Bearbeitung oder Behandlung unterzogen wurde [ISPM 15, 2002]
RNQP	Abkürzung für geregelter Nicht-Quarantäneschädling (Regulated non-quarantine pest) [ISPM 16, 2002]
RPPO	Abkürzung für Regionale Pflanzenschutzorganisation (Regional Plant Protection Organization) [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2001]
Rundholz	Holz mit oder ohne Rinde , das nicht in Längsrichtung gesägt ist und das seine natürliche Oberflächenrundung behalten hat [FAO, 1990]
Samen (als eine Warenart)	Samen (im botanischen Sinn), die zum Anpflanzen bestimmt sind [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2001; CPM, 2016, CPM, 2021]
Schädling	Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen , Tieren oder Krankheitserregern , die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen. Anmerkung: Im IPPC wird Schädling der Pflanzen manchmal für den Begriff Schädling benutzt [FAO, 1990; überarbeitet, ISPM 2, 1995; IPPC, 1997; CPM, 2012]
Schnittholz	Holz , das in Längsrichtung gesägt ist, mit oder ohne seine(r) natürliche(n) Oberflächenrundung, mit oder ohne Rinde [FAO, 1990]
Schwellenwert (für einen Schädling)	Befallshäufigkeit für einen Schädling , festgelegt als ein Schwellenwert, um diesen Schädling zu bekämpfen oder seine Ausbreitung oder Einschleppung zu verhindern [CPM, 2009]
Sekretär	Der gemäß Artikel XII ernannte Sekretär der Kommission [IPPC, 1997]

Sendung	Ein Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und - sofern erforderlich - von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Warenarten oder Partien bestehen.) [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2001]
SIT	Sterile-Insekten-Technik [ISPM 3, 2005]
Standard	Ein abgestimmtes und von einer anerkannten Stelle verabschiedetes Dokument, das zum Zweck der allgemeinen und wiederholten Anwendung Regeln oder Richtlinien enthält oder Handlungen oder deren Ergebnisse beschreibt, um einen optimalen Grad an Einheitlichkeit unter gegebenen Umständen zu erreichen [FAO, 1995; ISO/IEC Guide 2:1991 Definition]
Stauholz	Holzverpackungsmaterial , das zum Verkeilen oder Abstützen einer Warenart verwendet wird, aber nicht mit der Warenart verbunden bleibt [FAO, 1990; überarbeitet, ISPM 15, 2002]
steriles Insekt	Ein Insekt, das als Folge einer besonderen Behandlung nicht mehr in der Lage zur Reproduktion ist [ISPM 3, 2005]
Sterile-Insekten-Technik	Methode zur Bekämpfung eines Schädlings unter Nutzung von flächendeckender Massenfreisetzung von sterilen Insekten , um die Reproduktion einer Feldpopulation der gleichen Art zu reduzieren [ISPM 3, 2005]
Systemansatz	Ein Risikomanagement , das unterschiedliche Maßnahmen vereint, die eine kumulative Wirkung haben und von denen mindestens zwei unabhängig voneinander wirken [ISPM 14, 2002; überarbeitet, ICPM, 2005; CPM, 2015]
Test*	Amtliche Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen, mit Ausnahme visueller, zum Nachweis oder zur Bestimmung von Schädlingen oder zur Prüfung der Einhaltung besonderer pflanzengesundheitlicher Anforderungen [FAO, 1990; überarbeitet CPM, 2018]
Tilgung	Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen zur Beseitigung eines Schädlings in einem Gebiet [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; vormals ausrotten]
Transparenz	Das Prinzip, pflanzengesundheitliche Maßnahmen und ihre Begründung auf internationaler Ebene verfügbar zu machen [FAO, 1995; überarbeitet, CEPM, 1999; basiert auf dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen (WTO, 1994)]
Übertragungsweg	Jedes Mittel, das das Eindringen oder die Ausbreitung eines Schädlings gestattet [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]
Überwachung	Ein amtlicher Vorgang, bei dem Daten zu Auftreten oder Abwesenheit von Schädlingen durch Erhebung, Monitoring oder andere Verfahren zusammengetragen und erfasst werden [CEPM, 1996; überarbeitet, CPM, 2015]
Unterdrückung*	Die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen in einem Befallsgebiet, um Populationsstärken eines Schädlings zu verringern [FAO, 1995; überarbeitet, CEPM, 1999]

Ursprungsland (einer Sendung von Pflanzen)*	Das Land, in dem die Pflanzen angebaut wurden [FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996; CEPM, 1999]
Ursprungsland (einer Sendung von Pflanzenerzeugnissen)*	Das Land, in dem die Pflanzen angebaut wurden, aus denen die Pflanzenerzeugnisse gewonnen wurden. [FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996; CEPM, 1999]
Ursprungsland (von geregelten Gegenständen außer Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen)*	Das Land, in dem die geregelten Gegenstände erstmals einer Kontamination durch Schädlinge ausgesetzt waren [FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996; CEPM, 1999]
Vegetationsperiode *	Zeitraum oder Zeiträume des Jahres, in dem in einem Gebiet, Ort der Erzeugung oder Betriebsteil Pflanzen aktiv wachsen [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2003]
Verbot	Eine pflanzengesundheitliche Regelung , die die Einfuhr oder Verbringung bestimmter Schädlinge oder Warenarten verbietet [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]
Verfahren für Pflanzengesundheitszeugnisse	Anwenden von pflanzengesundheitlichen Verfahren , die in der Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses münden [FAO, 1990]
Verpackung	Material, das zum Stützen, Schutz oder Aufnehmen einer Warenart benutzt wird [ISPM 20, 2004]
Visuelle Untersuchung *	Die Untersuchung mit bloßem Auge, mit Hilfe einer Lupe, eines Stereomikroskops oder anderen Mikroskops [ISPM 23, 2005; überarbeitet CPM, 2018]
Vorabfertigung *	Verfahren für Pflanzengesundheitszeugnisse und/oder Abfertigung im Ursprungsland durch oder unter der regelmäßigen Aufsicht der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Bestimmungslandes [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]
Vorgesehene Verwendung	Der erklärte Zweck, für den Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände eingeführt, erzeugt oder verwendet werden [ISPM 16, 2002; überarbeitet, CPM, 2009]
Vorläufige Maßnahme	Pflanzengesundheitliche Regelung oder pflanzengesundheitliches Verfahren , die ohne vollständige fachliche Rechtfertigung festgelegt werden, weil es aktuell an ausreichenden Informationen mangelt. Eine vorläufige Maßnahme unterliegt regelmäßiger Überprüfung und bedarf so bald wie möglich der fachlichen Rechtfertigung. [ICPM, 2001]
Vorratsgut	Ein nicht verarbeitetes Pflanzenerzeugnis , das zum Verbrauch oder für die Verarbeitung bestimmt ist und getrocknet gelagert wird (das sind insbesondere Getreide und Hülsenfrüchte und getrocknete Früchte und getrocknetes Gemüse) [FAO, 1990]
Vorübergehendes Auftreten	Auftreten eines Schädlings , dessen nachfolgende Etablierung nicht zu erwarten ist [ISPM 8, 1998]
Wachstumsphase	Zeitraum des aktiven Wachstums einer Pflanzenart in einem Gebiet, an einem Ort der Erzeugung oder Betriebsteil [ICPM, 2003; überarbeitet CEPM, 2019]
Warenart	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände gleicher Art, die aus Vermarktungs- oder anderen Gründen verbracht werden [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2001]
Wiederanpflanzen	Siehe Anpflanzen .

Wiederausfuhrsendung	Sendung , die in ein Land eingeführt und von dort wieder ausgeführt wurde. Die Sendung kann gelagert, aufgeteilt, mit anderen Sendungen kombiniert oder neu verpackt worden sein. [FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996; CEPM, 1999; ICPM, 2001; ICPM, 2002; vormals Wiederausfuhrland]
Wirksamkeit (einer Behandlung)	Eine festgelegte, messbare und reproduzierbare Wirkung, die durch eine vorgeschriebene Behandlung erreicht wird [ISPM 18, 2003]
Wirtspflanzen(kreis)	Pflanzenarten , die unter natürlichen Bedingungen einem bestimmten Schädling oder anderem Organismus als Wirt dienen können [FAO, 1990; überarbeitet, ISPM 3, 2005]
Zulassung zur Einfuhr (einer Sendung)	Verbringung (einer Sendung) in ein Gebiet über eine Einlassstelle [FAO, 1995]
Zurückhalten	Halten einer Sendung unter amtlicher Aufsicht oder amtlicher Verwahrung als pflanzengesundheitliche Maßnahme (siehe Quarantäne) [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995; CEPM, 1999; ICPM, 2005]
Zurückweisung	Verbot der Zulassung einer Sendung oder eines sonstigen geregelten Gegenstandes zur Einfuhr , wenn die pflanzengesundheitlichen Regelungen nicht erfüllt werden [FAO, 1990; überarbeitet, FAO, 1995]
Zusätzliche Erklärung	Eine Mitteilung auf dem Pflanzengesundheitszeugnis , die von einem Einfuhrland gefordert wird und bestimmte zusätzliche Angaben zu einer Sendung in Bezug auf geregelte Schädlinge oder geregelte Gegenstände enthält [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2005; CPM 2016]
Zwischenquarantäne	Quarantäne in einem anderen Land als dem Ursprungs- oder Bestimmungsland [CEPM, 1996]

Diese Ergänzung wurde erstmals von der Dritten Sitzung der Interimskommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im April 2001 angenommen. Die erste Überarbeitung dieser Ergänzung wurde von der Siebten Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im März 2012 angenommen.

Die Ergänzung ist ein verbindender Bestandteil des Standards.

Ergänzung 1: Richtlinien für die Auslegung und Anwendung der Begriffe „amtliche Bekämpfung“ und „nicht weit verbreitet“

EINFÜHRUNG

Geltungsbereich

Diese Ergänzung dient als Anleitung für:

- die amtliche Bekämpfung von geregelten Schädlingen, und
- die Feststellung, ob ein Schädling auftritt aber nicht weit verbreitet ist, um zu entscheiden, ob er als Quarantäneschädling eingestuft wird.

Referenzen

Vorstehender Standard bezieht sich auf ISPMs. ISPMs stehen im International Phytosanitary Portal zur Verfügung (IPP – www.IPPC.int).

Definition

Amtliche Bekämpfung wird definiert als:

Die aktive Durchsetzung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Regelungen und die Anwendung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Verfahren mit dem Ziel der Tilgung oder Eindämmung von Quarantäneschädlingen oder für das Management von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen

GRUNDLAGE

Die Worte „[der...] auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt“ stellen ein wesentliches Merkmal der Definition des „Quarantäneschädlings“ dar. Entsprechend dieser Definition muss ein Quarantäneschädling immer von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für ein gefährdetes Gebiet sein. Außerdem muss entweder die Bedingung „tritt in dem Gebiet nicht auf“ oder das kombinierte Kriterium „tritt auf, aber ist nicht weit verbreitet und unterliegt amtlicher Bekämpfung“ erfüllt sein.

Im *Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe* wird „amtlich“ als „festgelegt, autorisiert oder durchgeführt von einer NPPO“ und Bekämpfung als „Unterdrückung, Eindämmung oder Tilgung einer Population eines Schädlings“ definiert. Für pflanzengesundheitliche Zwecke jedoch reicht die Kombination dieser beiden Definitionen nicht aus, um die Bedeutung von *amtliche Bekämpfung* adäquat wiederzugeben.

Diese Ergänzung soll einer näheren Erläuterung der folgenden Begriffe dienen:

- amtliche Bekämpfung und deren Anwendung in der Praxis sowohl für Quarantäneschädlinge, die in einem Gebiet auftreten, als auch für geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge, und
- „tritt auf, aber ist nicht weit verbreitet und unterliegt amtlicher Bekämpfung“ für Quarantäneschädlinge.

Der Begriff „nicht weit verbreitet“ ist in der Beschreibung für den Befallsstatus gemäß ISPM 8 nicht enthalten.

ANFORDERUNGEN

1. Allgemeine Anforderungen

Die amtliche Bekämpfung unterliegt ISPM 1, insbesondere den Grundsätzen der Nicht-Diskriminierung, Transparenz, Äquivalenz pflanzengesundheitlicher Maßnahmen und Risikoanalyse eines Schädlings.

1.1 Amtliche Bekämpfung

Die amtliche Bekämpfung umfasst:

- Tilgung und/oder Eindämmung in dem/den gefährdeten Gebiet(en)
- Überwachung in dem/den gefährdeten Gebiet(en)
- Beschränkungen hinsichtlich des Verbringens in das und innerhalb des/der geregelten Gebiete(s) einschließlich pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, die bei der Einfuhr anzuwenden sind.

Alle amtlichen Bekämpfungsprogramme enthalten verpflichtende Elemente. Zumindest werden in amtlichen Bekämpfungsprogrammen die Evaluierung des Programmes und die Überwachung von Schädlingen gefordert, um den Bedarf für und die Wirkung von Bekämpfungsmaßnahmen zu erfassen und die Anwendung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen bei der Einfuhr aus dem gleichen Grund zu rechtfertigen. Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, die bei der Einfuhr angewendet werden, müssen den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung entsprechen (siehe Abschnitt 2.2 unten).

In Bezug auf Quarantäneschädlinge können Tilgung und Eindämmung eine Form der Unterdrückung darstellen. Im Fall von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen kann Unterdrückung eingesetzt werden, um nicht hinnehmbare wirtschaftliche Auswirkungen wie z. B. bei der beabsichtigten Nutzung von Pflanzen zum Anpflanzen zu vermeiden.

1.2 Nicht weit verbreitet

“Nicht weit verbreitet” ist ein Begriff, der sich auf Vorkommen und Verbreitung eines Schädlings innerhalb eines Gebietes bezieht. Ein Schädling kann als vorhanden und weit verbreitet in einem Gebiet oder nicht weit verbreitet oder abwesend kategorisiert werden. In einer Risikoanalyse für einen Schädling (PRA), wird, im Abschnitt „Kategorisierung“ bestimmt, ob ein Schädling weit verbreitet ist oder nicht. Vorübergehendes Auftreten bedeutet, dass die Etablierung eines Schädlings nicht erwartet wird, und daher ist es nicht relevant für das Konzept „nicht weit verbreitet“.

Im Fall eines Quarantäneschädlings, der auftritt, aber nicht weit verbreitet ist, muss das Einfuhrland das/die befallene(n) Gebiet(e) und das/die gefährdete(n) Gebiet(e) festlegen. Wenn ein Quarantäneschädling als nicht weit verbreitet betrachtet wird, bedeutet das, dass der Schädling auf Teilbereiche seiner potentiellen Verbreitung beschränkt ist und dass es Gebiete gibt, die frei von dem Schädling sind, aber durch seine Einschleppung oder Verbreitung von wirtschaftlichen Verlusten bedroht sein können. Diese gefährdeten Gebiete müssen nicht zusammenhängen, sondern können aus verschiedenen einzelnen Teilen bestehen. Um die Einordnung eines Schädlings als nicht weit verbreitet zu rechtfertigen, muss gegebenenfalls eine Beschreibung und Begrenzung des gefährdeten Gebietes verfügbar sein. Eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf jegliche Kategorisierung der Verbreitung bleibt bestehen. Diese Kategorisierung kann sich im Lauf der Zeit verändern.

Das Gebiet, in dem der Schädling nicht weit verbreitet ist, muss mit dem Gebiet identisch sein, für das die wirtschaftlichen Auswirkungen gelten (d. h. das gefährdete Gebiet) und wo der Schädling amtlicher Bekämpfung unterworfen ist oder werden soll. Die Entscheidung, ob ein Schädling ein Quarantäneschädling ist, einschließlich der Abwägung seiner Verbreitung und der Anwendung von amtlicher Bekämpfung für diesen Schädling, wird normalerweise in Hinsicht auf ein ganzes Land getroffen. Manchmal kann es jedoch angebracht sein, einen Schädling nur in Teilen eines Landes und nicht im gesamten Land als einen Quarantäneschädling zu regeln. Es ist die potentielle wirtschaftliche Bedeutung des Schädlings für diese Landesteile, die bei der Festlegung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Beispiele hier sind Länder, zu deren Territorien eine oder mehrere Inseln gehören oder andere Fälle, in denen es natürliche oder künstliche Barrieren für die Etablierung und die Verbreitung von Schädlingen gibt, wie in großen Ländern, in denen bestimmte Kulturen durch klimatische Bedingungen nur in klar abgegrenzten Gebieten auftreten.

1.3 Entscheidung zur Anwendung der amtlichen Bekämpfung

Eine nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) kann entscheiden, ob ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung, der auftritt, aber nicht weit verbreitet ist, amtlich bekämpft werden soll, dafür sind relevante PRA-Faktoren zu berücksichtigen, wie zum Beispiel Kosten und Nutzen der Regelung dieses Schädlings und die technische und logistische Möglichkeit, den Schädling innerhalb des festgelegten Gebietes zu bekämpfen. Falls der Schädling keiner amtlichen Bekämpfung unterliegt, wird er nicht als ein Quarantäneschädling eingestuft.

2. Besondere Anforderungen

Die besonderen Anforderungen beziehen sich auf die Risikoanalyse für einen Schädling, fachliche Rechtfertigung, Nicht-Diskriminierung, Transparenz, Durchführung, Verpflichtung zur amtlichen Bekämpfung, Anwendungsgebiet und Befugnisse der NPPO und Einbindung in die amtliche Bekämpfung.

2.1 Fachliche Rechtfertigung

Binnenanforderungen und pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen müssen fachlich gerechtfertigt sein und in nichtdiskriminierenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen münden.

Die Anwendung der Definition eines Quarantäneschädling erfordert Kenntnis der potentiellen wirtschaftlichen Bedeutung, potentiellen Verbreitung und amtlichen Bekämpfungsprogramme (ISPM 2). Die Kategorisierung eines Schädling als auftretend und weit verbreitet oder auftretend, aber nicht weit verbreitet wird in Bezug auf seine potentielle Verbreitung festgelegt. Diese potentielle Verbreitung entspricht den Gebieten, in denen sich der Schädling unter Umständen etablieren könnte, d. h. seine Wirtspflanzen vorhanden sind und Umweltfaktoren wie Klima und Boden günstig sind. ISPM 11 bietet bei der Durchführung einer Risikoanalyse eine Anleitung zu den Faktoren, die bei einer Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Etablierung und Verbreitung zu berücksichtigen sind. Wenn ein Schädling auftritt, aber nicht weit verbreitet ist, muss sich die Bewertung der potentiellen wirtschaftlichen Bedeutung auf die Gebiete beziehen, in denen der Schädling nicht etabliert ist.

Eine Überwachung ist durchzuführen, um die Verbreitung eines Schädling in einem Gebiet festzustellen, als Grundlage für die Entscheidung, ob der Schädling als nicht weit verbreitet angesehen wird. ISPM 6 bietet Richtlinien zur Überwachung und beinhaltet Vorkehrungen zur Transparenz. Biologische Faktoren wie der Lebenszyklus eines Schädling, die Verbreitungsmöglichkeiten und Reproduktionsrate können die Gestaltung eines Überwachungsprogrammes, die Auswertung von Überwachungsdaten und die Verlässlichkeit der Kategorisierung eines Schädling als nicht weit verbreitet beeinflussen. Die Verbreitung eines Schädling in einem Gebiet ist kein statischer Zustand. Veränderte Bedingungen oder neue Erkenntnisse können eine Neubewertung des Status „nicht weit verbreitet“ eines Schädling erfordern.

2.2 Nicht-Diskriminierung

Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung in Bezug auf Binnen-Anforderungen und pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen ist grundlegend. Insbesondere dürfen Einfuhranforderungen nicht strenger sein als die Folgen der amtlichen Bekämpfung in einem Einfuhrland. Deshalb muss zwischen Binnen-Anforderungen und pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen für einen bestimmten Schädling Gleichheit bestehen:

- Einfuhranforderungen dürfen nicht strenger sein als Binnen-Anforderungen.
- Es müssen die gleichen Binnen- und Einfuhranforderungen bestehen oder sie müssen einen äquivalenten Effekt haben.
- Es müssen die gleichen verbindlichen Anforderungen für Binnen- und Einfuhranforderungen bestehen.
- Die Intensität der Inspektion von Einfuhrsendungen muss äquivalenten Vorgängen bei Kontrollen im Binnenland entsprechen.
- Bei Nicht-Erfüllung müssen für Einfuhrsendungen die gleichen oder entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden wie bei Binnensendungen.
- Wenn eine Toleranzgrenze im Rahmen eines amtlichen Bekämpfungsprogrammes im Binnenland angewendet wird, muss die gleiche Toleranzgrenze für äquivalentes eingeführtes Material angewendet werden. Insbesondere, wenn keine Maßnahmen im Rahmen des amtlichen Bekämpfungsprogrammes im Binnenland ergriffen werden, weil die Befallshäufigkeit des Schädling nicht die entsprechende Toleranzgrenze überschreitet, werden auch für eine Einfuhrsendung keine Maßnahmen ergriffen, falls das Auftreten des Befalls mit Schädling nicht besagte Toleranzgrenze überschreitet. Die Einhaltung der Toleranzgrenze bei der Einfuhr wird normalerweise bei der Inspektion oder Tests bei der Einfuhr bestimmt, während die Einhaltung der Toleranzgrenze für Binnensendungen an dem Ort bestimmt werden muss, an dem die letzte amtliche Bekämpfung durchgeführt wird.
- Falls Zurückstufen oder Neueinstufen im Rahmen eines amtlichen Bekämpfungsprogrammes im Binnenland gestattet ist, müssen ähnliche Optionen für Einfuhrsendungen bestehen.

2.3 Transparenz

Binnenanforderungen für amtliche Bekämpfungen und die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen müssen dokumentiert und auf Nachfrage offengelegt werden.

2.4 Durchführung

Die Durchführung von amtlichen Bekämpfungsprogrammen im Binnenland muss äquivalent zu der Durchführung von pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen sein. Die Durchführung muss Folgendes beinhalten:

- eine rechtliche Grundlage
- die praktische Umsetzung
- die Evaluierung und Überprüfung
- pflanzengesundheitliche Handlungen im Fall von Nichterfüllung.

2.5 Verpflichtung zur amtlichen Bekämpfung

Amtliche Bekämpfung ist in dem Sinne vorgeschrieben, dass alle beteiligten Personen rechtlich verpflichtet sind, die geforderten Handlungen durchzuführen. Der Geltungsbereich von amtlichen Bekämpfungsprogrammen für Quarantäneschädlinge ist vollständig verpflichtend (z. B. Verfahren für Tilgungskampagnen), wobei der Geltungsbereich für geregelte Nicht-Quarantäneschädlingen nur unter bestimmten Umständen vorgeschrieben ist (z. B. amtliche Zertifizierungsprogramme).

2.6 Anwendungsgebiet

Ein amtliches Bekämpfungsprogramm kann auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene angewendet werden. Das Anwendungsgebiet von amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen muss festgelegt werden. Alle pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen müssen die gleichen Folgen wie die Binnenanforderungen für amtliche Bekämpfung haben.

2.7 Befugnisse der NPPO und Einbindung in die amtliche Bekämpfung

Amtliche Bekämpfung:

- muss durch die Vertragspartei oder die der zuständigen rechtsprechenden Behörde unterstellten NPPO festgelegt oder anerkannt werden
- muss von der NPPO durchgeführt, gemanagt, überwacht oder mindestens auditiert/überprüft werden
- der Vollzug muss durch die Vertragspartei oder die NPPO gesichert sein
- kann nur durch die Vertragspartei oder die NPPO geändert oder beendet werden oder die amtliche Anerkennung verlieren.

Zuständigkeit und Haftung für amtliche Bekämpfungsprogramme verbleiben bei der Vertragspartei. Andere Behörden als die NPPO können für Bereiche des amtlichen Bekämpfungsprogramms verantwortlich sein, und bestimmte Aspekte der amtlichen Bekämpfungsprogramme können im Verantwortungsbereich von regionalen Behörden oder im privaten Bereich liegen. Die NPPO muss vollständige Kenntnis von allen Aspekten amtlicher Bekämpfungsprogramme in ihrem Land haben.

Diese Ergänzung wurde im April 2003 von der Fünften Sitzung der Interimskommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen angenommen.

Die Ergänzung ist ein verordnender Bestandteil des Standards.

Ergänzung 2: Richtlinien für das Verständnis von *potentielle wirtschaftliche Bedeutung* und verwandter Begriffe einschließlich Bezug auf umweltrelevante Aspekte

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Diese Richtlinien bieten den Hintergrund und andere relevante Informationen, um den Begriff *potentielle wirtschaftliche Bedeutung* und themenverwandte Begriffe zu verdeutlichen, so dass diese Begriffe klar verstanden werden und sie im Sinne des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) und der Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPMs) angewendet werden. Diese Richtlinien zeigen auch die Anwendung von bestimmten wirtschaftlichen Prinzipien auf, insofern sie sich auf die Zielsetzung des IPPC beziehen, im Besonderen beim Schutz von nicht kultivierten/nicht bewirtschafteten Pflanzen, Wildpflanzen, Habitaten und Ökosystemen hinsichtlich invasiver gebietsfremder Arten, die Schädlinge [von Pflanzen, A.d.Ü.] sind.

Diese Richtlinien stellen klar, dass das IPPC:

- umweltrelevante Belange aus wirtschaftlicher Sicht unter Verwendung monetärer oder nicht-monetärer Werte berücksichtigen kann
- versichert, dass marktwirtschaftliche Auswirkungen nicht der alleinige Indikator für Auswirkungen von Schädlingen sind
- das Recht der Vertragsparteien unterstützt, pflanzengesundheitliche Maßnahmen in Bezug auf Schädlinge anzuwenden, für die der wirtschaftliche Schaden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Ökosystemen innerhalb eines Gebietes, nicht einfach zu quantifizieren ist.

Sie stellen in Bezug auf Schädlinge auch klar, dass der Geltungsbereich des IPPC den Schutz von kultivierten Pflanzen in Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft, nicht kultivierten/nicht bewirtschafteten Pflanzen, Wildpflanzen, Habitaten und Ökosystemen umfasst.

2. Hintergrund

Das IPPC bemisst von jeher die nachteiligen Folgen von Schädlingen, einschließlich derer für nicht kultivierte/nicht bewirtschaftete Pflanzen, Wildpflanzen, Habitate und Ökosysteme, aus wirtschaftlicher Sicht. Die Bezugnahme auf die Begriffe *wirtschaftliche Folgen*, *wirtschaftliche Auswirkungen*, *potentielle wirtschaftliche Bedeutung* und *wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen* sowie der Gebrauch des Wortes *wirtschaftlich* im IPPC und in ISPMs führte zu gewissen Missverständnissen bezüglich der Anwendung dieser Begriffe und des Schwerpunktes des IPPC.

Der Geltungsbereich des Übereinkommens beinhaltet für den Schutz von Wildpflanzen und mündet in einem bedeutenden Beitrag zur Bewahrung der biologischen Vielfalt. Es wurde jedoch missinterpretiert, dass der Schwerpunkt des IPPC nur im kommerziellen Bereich liegt und der Geltungsbereich begrenzt ist. Es wurde nicht eindeutig verstanden, dass das IPPC umweltrelevante Belange aus wirtschaftlicher Sicht berücksichtigen kann. Dies führte zu Übereinstimmungen mit anderen Übereinkommen, einschließlich des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen.

3. Wirtschaftliche Begriffe und umweltrelevanter Geltungsbereich des IPPC und der ISPMs

Die im IPPC und den ISPMs enthaltenen Begriffe mit wirtschaftlichem Bezug können folgendermaßen kategorisiert werden.

Begriffe, die eine Beurteilung zur Unterstützung von politischen Entscheidungen erfordern:

- potentielle wirtschaftliche Bedeutung (in der Definition für Quarantäneschädling)
- wirtschaftliche nicht hinnehmbare Auswirkungen (in der Definition für geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge)
- wirtschaftlich bedeutender Verlust (in der Definition für gefährdetes Gebiet).

Begriffe mit Bezug auf Erkenntnisse, die die obige Beurteilung unterstützen:

- Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen (in der Definition für pflanzengesundheitliche Regelung sowie die abgestimmte Interpretation für pflanzengesundheitliche Maßnahme)
- wirtschaftliche Erkenntnisse (in der Definition für Risikoanalyse für einen Schädling)
- *wirtschaftlichen Schaden verursachen* (in Artikel VII.3 des IPPC, 1997)
- direkte und indirekte *wirtschaftliche Auswirkungen* (in ISPM 11:2004 und ISPM 16)
- wirtschaftliche Konsequenzen und potentielle wirtschaftliche Konsequenzen (in ISPM 11)
- kommerzielle Konsequenzen und nicht-kommerzielle Konsequenzen (in ISPM 11).

In ISPM 11 wird in Abschnitt 2.1.1.5 hinsichtlich der Kategorisierung von Schädlingen angemerkt, dass es einen klaren Hinweis geben muss, dass der Schädling in dem PRA-Gebiet wahrscheinlich nicht hinzunehmende wirtschaftliche Auswirkungen verursacht, einschließlich Auswirkungen für die Umwelt. In Abschnitt 2.3 des Standards wird das Verfahren für die Bewertung der potentiellen wirtschaftlichen Konsequenzen der Einschleppung eines Schädlings beschrieben. Folgen durch Schädlinge können als direkt oder indirekt angesehen werden. Abschnitt 2.3.2.2 behandelt die Analyse von Konsequenzen für den Handel. Abschnitt 2.3.2.4 bietet Anleitung für die Bewertung der Konsequenzen der Einschleppung eines Schädlings in nicht gewerblicher Hinsicht und auch auf die Umwelt. Dort wird bestätigt, dass bestimmte Folgen nicht für einen leicht zu identifizierenden bestehenden Markt gelten mögen, es wird jedoch weiterhin dargelegt, dass die Auswirkungen mithilfe einer geeigneten nicht marktbezogenen Bewertungsmethode näherungsweise bestimmt werden könnten. In diesem Abschnitt geht es darum, dass, falls eine quantitative Messung nicht möglich ist, dieser Teil der Bewertung dann zumindest eine qualitative Analyse und eine Erklärung dazu umfassen sollte, wie diese Information in der PRA genutzt wird. Umweltrelevante oder andere unerwünschte Auswirkungen von Bekämpfungsmaßnahmen werden in Abschnitt 2.3.1.2 (Indirekte Folgen durch Schädlinge) als Teil der Analyse von potentiellen wirtschaftlichen Konsequenzen behandelt. Wenn das Risiko aufgrund eines Schädlings als nicht hinnehmbar eingestuft wird, bietet Abschnitt 3.4 eine Anleitung für die Auswahl von Optionen für das Risikomanagement für Schädlinge, einschließlich Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und geringsten Handelsbeschränkung.

Im April 2001 erkannte das ICPM, dass gemäß dem bestehenden Mandat des IPPC, umweltrelevante Belange zu berücksichtigen, eine weitere Verdeutlichung die Betrachtung der folgenden fünf vorgeschlagenen Punkte zu potentiellen umweltrelevanten Risiken von Schädlingen beinhalten musste:

- Reduzieren oder Auslöschen gefährdeter (oder bedrohter) nativer Pflanzenarten
- Reduzieren oder Auslöschen einer Schlüsselart (eine Art, die eine bedeutende Rolle bei der Erhaltung eines Ökosystems spielt)
- Reduzieren oder Auslöschen einer Pflanzenart, die ein wichtiger Bestandteil eines nativen Ökosystems ist
- Hervorrufen einer Veränderung der biologischen Vielfalt der Pflanzen in einer Weise, die zu einer Destabilisierung des Ökosystems führt
- Bekämpfungs-, Tilgungs- oder Managementprogrammen, die im Fall einer Einschleppung eines Quarantäneschädlings erforderlich wären, und Auswirkungen solch eines Programmes (z. B. Pestizide, nicht einheimische Prädatoren oder Parasiten) auf die biologische Vielfalt.

Somit ist hinsichtlich der Schädlinge für Pflanzen klar, dass der Geltungsbereich des IPPC den Schutz von kultivierten Pflanzen in Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft, nicht kultivierter/nicht bewirtschafteter Pflanzen, Wildpflanzen, Habitate und Ökosysteme umfasst.

4. Wirtschaftliche Gesichtspunkte in der PRA

4.1 Verschiedene wirtschaftliche Folgen

In PRAs sollten wirtschaftliche Folgen nicht allein als Folgen für den Markt angesehen werden. Waren und Dienstleistungen, die nicht auf Wirtschaftsmärkten verkauft werden, können einen wirtschaftlichen Wert haben, und eine Wirtschaftsanalyse umfasst mehr als Studien des Waren- und Dienstleistungsmarktes. Die Anwendung des Begriffs *wirtschaftliche Folgen* bietet einen Anwendungsrahmen, in dem vielfältige Effekte (einschließlich Folgen für die Umwelt und soziale Folgen) analysiert werden können. In der Wirtschaftsanalyse wird ein monetärer Wert als ein Maß benutzt, um Entscheidungsträgern zu ermöglichen,

Kosten und Nutzen verschiedener Waren- und Dienstleistungsarten zu vergleichen. Dies schließt das Anwenden von anderen Hilfsmitteln wie Qualitäts- und Umweltanalysen nicht aus, in denen keine monetären Begriffe verwendet werden.

4.2 Kosten und Nutzen

Ein allgemeiner wirtschaftlicher Test für jegliche Strategie ist es, festzustellen, ob der Nutzen der Strategie mindestens so groß ist wie die Kosten. Im Allgemeinen werden Kosten und Nutzen so verstanden, dass sie sowohl marktrelevante als auch nicht marktrelevante Aspekte einschließen. Kosten und Nutzen können sowohl in quantifizierbaren als auch in qualifizierbaren Maßeinheiten ausgedrückt werden. Es kann schwierig sein, nicht marktrelevante Güter und Dienstleistungen zu quantifizieren oder zu messen, aber es ist trotzdem wichtig, sie zu berücksichtigen.

Eine wirtschaftliche Analyse zu pflanzengesundheitlichen Zwecken kann nur Aussagen hinsichtlich Kosten und Nutzen bieten und bewertet nicht, ob die Verteilung von Kosten und Nutzen einer Strategie besser ist als bei einer anderen. Generell müssen Kosten und Nutzen gemessen werden, ungeachtet dessen, für wen sie auftreten. Angenommen, dass Bewertungen zu der bevorzugten Verteilung von Kosten und Nutzen politische Entscheidungen sind, sollten diese in einer rationalen Beziehung zu pflanzengesundheitlichen Gesichtspunkten stehen.

Kosten und Nutzen sollten daraufhin ausgewertet werden, ob sie als direktes oder indirektes Ergebnis der Einschleppung eines Schädlings auftreten oder ob eine Kausalkette erforderlich ist, bevor die Kosten auftreten oder der Nutzen feststeht. Kosten und Nutzen als Folge indirekter Konsequenzen der Einschleppung eines Schädlings können weniger eindeutig sein als Kosten und Nutzen als Folge direkter Konsequenzen. Oftmals gibt es keine monetären Informationen über die Höhe von Verlusten, die durch Schädlinge hervorgerufen werden können, die in den Naturhaushalt eingeschleppt werden. In jeder Analyse müssen Unsicherheiten benannt und erklärt werden, die bei der Schätzung von Kosten und Nutzen auftreten, und Annahmen müssen eindeutig dargelegt werden.

5. Anwendung

Die folgenden Kriterien¹ müssen erfüllt werden, bevor ein Schädling als von *potentieller wirtschaftlicher Bedeutung* gilt:

- ein Potential für die Einschleppung in das PRA-Gebiet
- ein Potential für die Ausbreitung nach Etablierung
- potentielle Schäden für Pflanzen, zum Beispiel:
 - Kulturen (zum Beispiel Ernte- oder Qualitätsverlust)
 - die Umwelt, zum Beispiel Schäden in Ökosystemen, Habitaten oder Arten
 - einige andere festgelegte Werte, zum Beispiel Erholungswert, Tourismus, ästhetische Gründe.

Wie in Abschnitt 3 festgestellt, ist eine Schädigung der Umwelt aufgrund der Einschleppung eines Schädlings, eine der Schadensarten, die vom IPPC berücksichtigt wird. Deshalb haben die Vertragsparteien des IPPC hinsichtlich des dritten oben genannten Kriteriums das Recht, pflanzengesundheitliche Maßnahmen auch hinsichtlich eines Schädlings anzuwenden, der lediglich in der Lage ist, umweltrelevante Schäden hervor zu rufen. Solche Handlung muss auf einer Risikoanalyse begründet sein, die Anhaltspunkte für eine potentielle Schädigung der Umwelt berücksichtigt. Bei der Angabe der direkten und indirekten Auswirkungen von Schädlingen auf die Umwelt sollte die Art der Schädigung oder des Verlustes, die durch das Einschleppen eines Schädlings entsteht, in der Risikoanalyse angegeben werden.

Im Fall von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen sind die Einschleppung in ein betroffenes Gebiet und die Folgen für die Umwelt nicht die relevanten Kriterien bei der Abwägung von *wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen*, weil diese Populationen von Schädlingen bereits etabliert sind (siehe ISPM 16 und ISPM 21).

¹In Bezug auf das erste und zweite Kriterium ist in Artikel VII.3, IPPC (1997) angegeben, dass für Schädlinge, die nicht in der Lage sind, sich zu etablieren, Maßnahmen gegen diese Schädlinge fachlich gerechtfertigt sein müssen.

Diese Anlage dient zu Referenzzwecken und ist kein verbindlicher Teil dieses Standards.

ANLAGE ZU Ergänzung 2

In dieser Anlage werden zusätzlich einige Begriffe erklärt, die in dieser Ergänzung benutzt werden.

Wirtschaftliche Analyse: Es werden vor allem monetäre Werte als Messgröße verwendet, um Entscheidungsträgern zu ermöglichen, Kosten und Nutzen verschiedener Waren- und Dienstleistungsarten zu vergleichen. Sie umfasst mehr als die Marktstudie von Waren und Dienstleistungen. Eine Wirtschaftsanalyse verhindert nicht die Nutzung von anderen Maßnahmen, bei denen kein monetärer Wert berücksichtigt wird, zum Beispiel Qualitäts- oder Umweltanalysen.

Wirtschaftliche Folgen: Dies umfasst sowohl Folgen für den Markt als auch nicht marktrelevante Folgen, wie Umwelt- und sozial relevante Abwägungen. Es kann schwierig sein Folgen für die Umwelt oder sozial relevante Folgen in wirtschaftlichen Größen zu messen; beispielsweise das Überleben und das Wohl einer weiteren Art oder den ästhetischen Wert eines Waldes oder Dschungels. Sowohl der qualitative als auch der quantitative Wert können bei der Bewertung von wirtschaftlichen Folgen berücksichtigt werden.

Wirtschaftliche Auswirkungen durch [pflanzliche]Schädlinge: Dies umfasst sowohl marktrelevante Messwerte als auch diejenigen Auswirkungen, die nicht einfach in direkten wirtschaftlichen Werten gemessen werden können, aber einen Verlust oder Schaden an kultivierten Pflanzen, nicht kultivierten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen darstellen.

Wirtschaftlicher Wert: Dies ist die Grundlage für das Messen der Folgekosten von Veränderungen (z. B. in Bezug auf die biologische Vielfalt, Ökosysteme, kultivierte Ressourcen oder natürliche Ressourcen) für das menschliche Wohl. Waren und Dienste, die nicht in Wirtschaftsmärkten angeboten werden, können einen wirtschaftlichen Wert haben. Das Festlegen von wirtschaftlichen Werten verhindert nicht ethische oder altruistische Belange für das Überleben und das Wohlergehen von anderen Arten auf der Grundlage von gegenseitig förderlichen Verhaltensweisen.

Qualitative Messung: Dies ist die Bewertung von Qualitäten oder Eigenschaften außerhalb des monetären oder numerischen Wertes.

Quantitative Messung: Dies ist die Bewertung von Qualitäten oder Eigenschaften in monetären oder anderen numerischen Werten.

Diese Anlage wurde von der Vierten Sitzung der Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im März-April 2009 angenommen.

Diese Anlage dient nur Referenzzwecken und ist kein vorschreibender Bestandteil des Standards.

ANLAGE 1: Terminologie des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bezogen auf das Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe

1. Einschleppung

Seit 2001 wurde verdeutlicht, dass sich der Geltungsbereich des IPPC auch auf Risiken erstreckt, die sich durch Schädlinge ergeben, die vor allem die Umwelt und die biologische Vielfalt beeinträchtigen, einschließlich schädigender Pflanzen. Das technische Panel für das Glossar, das den ISPM 5 (*Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe*, nachfolgend: Glossar) überarbeitet, prüfte deshalb die Möglichkeit, dem Standard neue Begriffe und Definitionen hinzuzufügen, um dieses Themengebiet abzudecken. Insbesondere die Begriffe und Definitionen, die durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)* benutzt werden, wurden in Hinsicht darauf geprüft, sie dem Glossar hinzuzufügen, wie es kürzlich in mehreren Fällen in Bezug auf die Terminologie anderer internationaler Organisationen geschehen ist.

Es stellte sich jedoch heraus, dass sich die Begriffe und Definitionen des CBD in ihrer Auslegung vom IPPC unterscheiden, so dass ähnlichen Begriffen merklich andere Bedeutungen zugewiesen werden. Folglich konnten die Begriffe und Definitionen im Sinne des CBD nicht direkt im Glossar verwendet werden. Anstatt dessen wurde entschieden, diese Begriffe und Definitionen in der vorliegenden Anlage des Glossars aufzuführen und zu erklären, inwieweit sie sich von der Terminologie des IPPC unterscheiden.

Diese Anlage soll weder eine Klarstellung für den Geltungsbereich des CBD noch für den Anwendungsbereich des IPPC bieten.

2. Darstellung

Für jeden betrachteten Begriff wird zuerst die Definition im Sinne des CBD und daneben eine "Erklärung im Kontext des IPPC" aufgeführt. Wie gewöhnlich sind Begriffe aus dem Glossar (oder abgeleitete Formen von Begriffen aus dem Glossar) **fett** gedruckt. Diese Erklärungen können auch Begriffe aus dem CBD umfassen, die dann auch **fett** gedruckt sind, gefolgt von einem "(CBD)". Die Erklärungen stellen den Hauptteil dieser Anlage dar. Auf jede folgen Anmerkungen, die einige der Schwierigkeiten näher erläutern.

3. Terminologie

3.1 „Gebietsfremde Arten“

<i>CBD Definition</i>	<i>Erklärung im Kontext des IPPC</i>
Eine Art, Unterart oder ein niederes Taxon, die/das aus ihrer/seiner ehemaligen ¹ oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitung verschleppt wird; umfasst jegliche/n Teil, Gamet, Samen, Eier oder Brutkörper solcher Arten, die überleben und sich danach reproduzieren könnten	Eine gebietsfremde² Art (CBD) ist ein Individuum ³ oder eine Population, in jeglichem Entwicklungsstadium, oder ein lebender Teil eines Organismus , der nicht heimisch in einem Gebiet ist und der durch menschliches Zutun in das Gebiet eingedrungen⁴ ist

Anmerkung:

¹ Die Unterscheidung hinsichtlich "ehemaliger und gegenwärtiger" Verbreitung ist nicht relevant für die Zwecke des IPPC, weil sich das IPPC nur mit bestehenden Situationen befasst. Es spielt keine Rolle, ob die Art in der Vergangenheit aufgetreten ist, wenn sie gegenwärtig auftritt. Das Wort "ehemalig" in der Definition im Sinne des CBD berücksichtigt wahrscheinlich die Wieder-Einschleppung einer Art in ein Gebiet, wo sie kürzlich verschwunden ist und somit eine wiedereingeschleppte Art wahrscheinlich nicht als gebietsfremde Art betrachtet werden würde.

² "gebietsfremd" bezieht sich nur auf die Position und Verbreitung eines Organismus im Vergleich zu seinem natürlichen Verbreitungsgebiet. Dies impliziert nicht, dass der Organismus ein Schädling ist.

* Die in diesem Dokument diskutierten Begriffe und Definitionen haben sich aus der Diskussion über invasive gebietsfremde Arten durch die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt) ergeben.

³ Die Definition im Sinne des CBD unterstreicht die physische Präsenz von Individuen einer Art zu einer bestimmten Zeit, wobei sich der Begriff Vorkommen im Sinne des IPPC auf die geografische Verbreitung des Taxons im Allgemeinen bezieht.

⁴ Im Sinne des CBD ist eine gebietsfremde Art bereits in dem **Gebiet** vorhanden, das nicht innerhalb seines natürlichen Verbreitungsgebietes liegt (siehe **Einschleppung** unten). Das IPPC befasst sich eher mit Organismen, die in dem fraglichen Gebiet noch nicht vorhanden sind (z. B. Quarantäneschädlingen). Der Begriff „gebietsfremd“ ist für sie nicht geeignet, und Begriffe wie „exotisch“, „nicht indigen“ oder „nicht heimisch“ sind in ISPMs benutzt worden. Um Verwirrung zu vermeiden, wäre es wünschenswert, nur einen dieser Begriffe zu verwenden, wozu „nicht indigen“ geeignet wäre, insbesondere deswegen, weil es das gegensätzliche „indigen“ begleiten könnte. „Exotisch“ ist nicht geeignet, weil es Probleme bei der Übersetzung bereitet.

⁵ Eine Art, die nicht indigen und in ein **Gebiet** auf natürlichem Weg eingedrungen ist, ist keine **gebietsfremde Art (CBD)**. Sie vergrößert nur ihr natürliches Verbreitungsgebiet. Im Sinne des **IPPC** könnte solch eine Art immer noch als ein potentieller **Quarantäneschädling** angesehen werden.

3.2 „Einschleppung“

<i>CBD Definition</i>	<i>Erklärung im Kontext des IPPC</i>
Das Vordringen einer gebietsfremden Art ⁶ durch indirektes oder direktes menschliches Zutun außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (ehemaliges oder gegenwärtiges) Dieses Vordringen kann entweder innerhalb eines Landes oder zwischen Ländern oder Gebieten außerhalb des nationalen rechtlichen Zuständigkeitsbereiches ⁷ erfolgen	Das Eindringen einer Art in ein Gebiet, in dem sie nicht einheimisch ist, durch menschliches Zutun, entweder direkt aus einem Gebiet, in dem die Art einheimisch ist, oder indirekt ⁸ (durch schrittweises Verbringen aus einem Gebiet, in dem die Art einheimisch ist, durch ein oder mehrere Gebiete, wo sie nicht einheimisch ist)

Anmerkungen:

⁶ Die Definition des CBD legt nahe, dass **Einschleppung (CBD)** eine **gebietsfremde Art (CBD)** betrifft und somit eine Art, die bereits in das Gebiet eingedrungen ist. Auf der Grundlage von anderen Dokumenten vonseiten des CBD kann jedoch angenommen werden, dass dem nicht so ist und dass eine nicht einheimische Art, die erstmalig eindringt, **ingeschleppt (CBD)** wird. Im Sinne des CBD, kann eine Art oftmals **ingeschleppt (CBD)** werden, im Sinne des IPPC jedoch kann eine Art, wenn sie etabliert ist, nicht nochmals **ingeschleppt** werden.

⁷ Das Thema „Gebiete außerhalb des nationalen rechtlichen Zuständigkeitsbereiches“ ist für das IPPC nicht relevant.

⁸ Im Fall eines indirekten Vordringens wird in der Definition nicht besonders angegeben, ob jegliches Vordringen aus einem **Gebiet** in ein anderes **Gebiet Einschleppung (CBD)** sein muss (z. B. durch menschliches Zutun, vorsätzlich oder unbeabsichtigt) oder ob einige durch natürliches Vordringen zustande kommen. Diese Frage taucht zum Beispiel auf, wenn eine Art in ein **Gebiet eingeschleppt** wird (**CBD**) und dann auf natürlichem Weg in ein benachbartes **Gebiet** gelangt. Es scheint, als ob dies als eine indirekte **Einschleppung (CBD)** betrachtet werden könnte, so dass die betroffene Art in dem benachbarten **Gebiet** eine **gebietsfremde Art (CBD)** wäre, ungeachtet der Tatsache, dass sie auf natürlichem Wege **eingedrungen** ist. Im Kontext des IPPC hat das Land, von dem aus als Zwischenglied das Vordringen auf natürlichem Wege vonstattengeht, keine Verpflichtung, Handlungen zu vollziehen, die das natürliche Vordringen eingrenzt, obwohl es Verpflichtungen haben kann, die vorsätzliche oder unbeabsichtigte **Einschleppung (CBD)** zu verhindern, falls das betreffende Einfuhrland entsprechende **pflanzengesundheitliche Maßnahmen** festlegt.

3.3 „Invasive gebietsfremde Arten“

<i>CBD Definition</i>	<i>Erklärung im Kontext des IPPC</i>
Eine gebietsfremde Art, deren Einschleppung und/oder Ausbreitung die biologische Vielfalt ^{10,11} bedroht ⁹	Eine invasive¹² gebietsfremde Art (CBD) ist eine gebietsfremde Art (CBD) , die durch ihre Etablierung oder Ausbreitung schädlich für

	Pflanzen ¹³ geworden ist, oder für die anhand einer Risikoanalyse (CBD) ¹⁴ aufgezeigt wird, dass sie potentiell schädlich für Pflanzen ist
--	---

Anmerkung:

⁹ Für das Wort “bedrohen” gibt es in der Terminologie des IPPC kein direktes Äquivalent. Bei der Definition des Schädling im Sinne des IPPC wird der Begriff „schädlich” benutzt, während sich die Definition des **Quarantäneschädling** auf „wirtschaftliche Bedeutung” bezieht. In ISPM 11 wird deutlich aufgezeigt, dass ein **Quarantäneschädling** für **Pflanzen** direkt oder indirekt „schädlich” sein kann (über andere Bestandteile von Ökosystemen), während in Ergänzung 2 des Glossars aufgezeigt wird, dass die “wirtschaftliche Bedeutung” von schädlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft oder die Umwelt oder andere spezifische Faktoren (Freizeit und Erholung, Tourismus, Ästhetik) abhängt.

¹⁰ **Invasive gebietsfremde Arten (CBD)** bedrohen die “biologische Vielfalt”. Dies ist kein Begriff im Sinne des IPPC und es ist fraglich, ob ein Geltungsbereich entsprechend zu dem des IPPC besteht. “Biologische Vielfalt” müsste dann eine viel breitere Bedeutung haben, und sich auf sämtliche Kulturpflanzen in Agro-Ökosystemen, nicht indigene **Pflanzen**, die eingeführt und in Wäldern, Erholungs- oder Wohngebieten/-**angepflanzt** wurden, und heimische **Pflanzen** in jeglichen **Habitaten**, auch “menschengemachte”, erstrecken. Das **IPPC** schützt **Pflanzen** in all diesen Umgebungen, aber es ist nicht klar, ob der Geltungsbereich der CBD genauso weit reicht. Manche Definitionen von “biologischer Vielfalt” haben eine viel engere Auslegung.

¹¹ Auf der Grundlage anderer Dokumente, die durch die CBD erstellt wurden, können **invasive gebietsfremde Arten** auch „Ökosysteme, Habitate oder Arten” bedrohen.

¹² Die Definition im Sinne der CBD und ihre Erklärung betreffen den gesamten Terminus **invasive gebietsfremde Arten** und betreffen nicht den Begriff „invasiv” als solchen.

¹³ Der Kontext des IPPC ist der Schutz von **Pflanzen**. Es ist klar, dass es für die biologische Vielfalt Folgen gibt, die **Pflanzen** nicht betreffen und daher gibt es **invasive gebietsfremde Arten (CBD)**, die für das **IPPC** nicht relevant sind. Das IPPC befasst sich auch mit **Pflanzenerzeugnissen**, aber es ist nicht klar, inwieweit die CBD **Pflanzenerzeugnisse** als einen Bestandteil von biologischer Vielfalt betrachtet.

¹⁴ Für das IPPC können **Organismen**, die niemals in das **gefährdete Gebiet** eingedrungen sind, im Ergebnis der **Risikoanalyse eines Schädling** auch als potentiell schädlich für **Pflanzen** angesehen werden.

3.4 „Etablierung”

<i>CBD Definition</i>	<i>Erklärung im Kontext des IPPC</i>
Der Prozess ¹⁵ , bei dem eine gebietsfremde Art in einem neuen Habitat erfolgreich lebensfähige Nachkommenschaft ¹⁶ mit der Wahrscheinlichkeit auf fortwährendes Überleben erzeugt	Die Etablierung einer gebietsfremden Art (CBD) in einem Habitat in dem Gebiet , in das sie eingedrungen ist, aufgrund von erfolgreicher Vermehrung

Anmerkung:

¹⁵ Eine **Etablierung (CBD)** ist ein Prozess und kein Ergebnis. Eine einzige Reproduktionsgeneration kann anscheinend **Etablierung (CBD)** bedeuten, vorausgesetzt, dass für die Nachkommenschaft eine Wahrscheinlichkeit auf fortwährendes Überleben besteht (anderenfalls stünde “mit der Wahrscheinlichkeit auf fortwährendes Überleben“ nach „Art“). Die Definition im Sinne des CBD entspricht nicht dem Begriff “Aufrechterhaltung für die absehbare Zukunft” im Sinne des **IPPC**.

¹⁶ Es ist nicht klar, wie weit „Nachkommenschaft” für **Organismen** gilt, die sich vegetativ fortpflanzen (viele **Pflanzen**, die meisten Pilze, andere Mikroorganismen). Durch die Nutzung von „Aufrechterhaltung” vermeidet das **IPPC** die Frage der Reproduktion oder Replikation von Individuen insgesamt. Es ist die Art als solche, die überlebt. Sogar das Wachstum von langlebigen Individuen bis zur Maturität könnte als Aufrechterhaltung für die absehbare Zukunft betrachtet werden (z. B. Anpflanzungen einer nicht indigenen **Pflanze**).

3.5 „Beabsichtigte Einfuhr“

<i>CBD Definition</i>	<i>Erklärung im Kontext des IPPC</i>
Bewusstes Verbringen und/oder ¹⁷ Freisetzen einer gebietsfremden Art durch Menschen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes	Bewusstes Verbringen einer nicht indigenen Art in ein Gebiet , einschließlich ihrer Freisetzung in die Umwelt ¹⁸

Anmerkung:

¹⁷ Das „und/oder“ der Definition im Sinne des CBD ist schwer zu verstehen.

¹⁸ Entsprechend der meisten pflanzengesundheitlichen Regelungssysteme für die Einfuhr ist die vorsätzliche Einfuhr von geregelten Schädlingen verboten.

3.6 „Unbeabsichtigte Einschleppung“

<i>CBD Definition</i>	<i>Erklärung im Kontext des IPPC</i>
Jegliche anderen Einschleppungen, die nicht vorsätzlich geschehen	Eindringen einer nicht indigenen Art mit einer Handelssendung , die mit ihr befallen oder kontaminiert ist , oder durch anderes menschliches Zutun einschließlich Übertragungswegen wie das Gepäck von Reisenden, Fahrzeuge, künstliche Wasserwege ¹⁹

Anmerkung:

¹⁹ Die Verhinderung der unbeabsichtigten Einschleppung von geregelten Schädlingen ist ein wichtiger Aspekt des Regelungssystems für die pflanzengesundheitliche Einfuhr.

3.7 „Risikoanalyse“

<i>CBD Definition</i>	<i>Erklärung im Kontext des IPPC</i>
1) die Bewertung der Konsequenzen ²⁰ der Einschleppung und der Wahrscheinlichkeit, dass sich eine gebietsfremde Art etabliert, unter Zuhilfenahme wissenschaftlich basierter Informationen (d. h. Risikobewertung), und 2) die Bestimmung von praktikablen Maßnahmen, um diese Risiken zu reduzieren oder zu managen (d. h. Risikomanagement), unter Berücksichtigung von sozio-wirtschaftlichen und kulturellen Überlegungen ²¹	Risikoanalyse (CBD) ²² ist: 1) die Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Etablierung und Ausbreitung innerhalb eines Gebietes ²³ einer gebietsfremden Art (CBD) , die in das Gebiet eingedrungen ist, 2) die Bewertung der damit zusammenhängenden möglichen unerwünschten Folgen und 3) die Bewertung und Auswahl von Maßnahmen, um das Risiko solch einer Etablierung und Ausbreitung zu reduzieren

Anmerkung:

²⁰ Es ist nicht klar, welche Art von Konsequenzen erwogen wird.

²¹ Es ist nicht klar, in welchen Stadien der Durchführung einer **Risikoanalyse (CBD)** sozio-wirtschaftliche und kulturelle Betrachtungsweisen berücksichtigt werden (während der Bewertung oder während des Managements oder beides). In Bezug auf ISPM 11 oder Ergänzung 2 von ISPM 5 kann keine Erklärung geboten werden.

²² Diese Erklärung beruht eher auf den Definitionen im Sinne des IPPC von **Risikobewertung für einen Schädling** und **Risikomanagement für Schädlinge** als auf der für **Risikoanalyse für einen Schädling**.

²³ Es ist unklar, ob eine **Risikoanalyse (CBD)** vor der **Zulassung zur Einfuhr** durchgeführt werden kann, in diesem Fall müssten auch die Wahrscheinlichkeit einer **Einschleppung** bewertet und Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos einer **Einschleppung** evaluiert und ausgewählt werden. Es kann angenommen werden (auf Grundlage anderer Dokumente, die durch das CBD zur Verfügung gestellt wurden), dass durch eine **Risikoanalyse (CBD)** Maßnahmen zur Einschränkung späterer **Einschleppung** bestimmt werden können, wodurch diese eher mit **Risikoanalyse für einen Schädling** in Verbindung gebracht werden kann.

4. Andere Begriffe

Die CBD schlägt keine Definitionen für andere Begriffe vor, nutzt aber einige Begriffe, die anscheinend durch das IPPC und die CBD unterschiedlich betrachtet werden oder vom IPPC nicht differenziert werden. Dazu gehören:

- Grenzkontrollen
- Quarantänemaßnahmen
- Nachweispflicht
- natürliches Verbreitungsgebiet oder Verbreitung
- vorsorgliche Vorgehensweise
- einstweilige Maßnahmen
- Bekämpfung
- gesetzliche Maßnahmen
- regelnde Maßnahmen
- soziale Auswirkungen
- wirtschaftliche Auswirkungen.

5. Referenzen

CBD. 1992. *Übereinkommen über die biologische Vielfalt*. Montreal, CBD.

CBD. *Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe* (verfügbar unter: <http://www.cbd.int/invasive/terms.shtml>, Stand November 2008)

IPPC

Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) ist ein internationales Pflanzenschutzabkommen, das Kultur- und Wildpflanzen schützen soll, indem es die Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen verhindert. Der internationale Reiseverkehr und Handel ist größer als je zuvor. Wenn Menschen und Waren um die Welt reisen, reisen auch Organismen mit, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen.

Organisation

- ◆ Es gibt mehr als 180 IPPC-Vertragsparteien.
- ◆ Jede Vertragspartei hat eine nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) und eine Amtliche IPPC Kontaktstelle.
- ◆ Neun regionale Pflanzenschutzorganisationen (RPPOs) arbeiten daran, die Umsetzung des IPPC in Ländern zu erleichtern.
- ◆ IPPC arbeitet mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammen, um den Aufbau regionaler und nationaler Kapazitäten zu unterstützen.

Das Sekretariat wird von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gestellt.

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (**Food and Agriculture Organization of the United Nations / FAO**)

IPPC Secretariat

Viale delle Terme di Caracalla, 00153 Rome, Italy

Tel: +39 06 5705 4812

Email: ippc@fao.org | Web: www.ippc.int